



# RECHTSFORMEN IN DER KUNST- UND KREATIVSZENE

KANZLEI LAASER  
RECHTSANWÄLTINNEN FÜR DIE  
KUNST- UND KREATIVSZENE



# GLIEDERUNG

- 1. Grundbegriffe**
- 2. Unternehmensformen im Detail**
  - a. Einzelunternehmer:in**
  - b. GbR**
  - c. Verein (nicht eingetragen, e.V. und Gemeinnützigkeit)**
  - d. GmbH/UG**
  - e. Genossenschaft**





# 1. GRUNDBEGRIFFE





**Spielt eine Rolle bei der Wahl der Rechtsform.**



**Was versteht ihr unter den Begriffen  
freiberuflich, gewerblich?**



## **Gewerbetreibende erwirtschaften Einkünfte gem. § 15 EStG**

- **Getränkeverkauf, Verkauf,  
Vermietung, Verkauf von  
Büchern, DVD u.a.**
- **Produktionsleitung (?)**

**gewerblich**

**freiberuflich**

## **Freiberufler:innen erwirtschaften Einkünfte gem. § 18 EStG**

- **freie wissenschaftliche,**
- **künstlerische und schriftstellerische  
Tätigkeit höherer Art oder**
- **persönliche Dienstleistungen höherer Art,  
die eine höhere Bildung erfordern (sog.  
Katalogberufe wie Ärzte, Rechtsanwälte)**



**Welche Vorteile haben  
Freiberufler:innen?**





**Wie verhält es sich, wenn ihr  
beispielsweise bei einer GbR sowohl  
gewerbliche als auch freiberufliche  
Tätigkeiten ausübt?**





**Gibt es davon eine Ausnahme, wenn der  
gewerbliche Anteil sehr gering ist?**



**Eine Umqualifizierung (Verfärbung) nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG in Einkünfte aus Gewerbebetrieb tritt nicht ein, wenn die originär gewerblichen Nettoumsatzerlöse 3 % der Gesamtnettoumsatzerlöse der GbR nicht übersteigen und die 3 % nicht über EUR 24.500 Nettoerlös liegen (vgl. BFH vom 27.8.2014, VIII R 16/11, BStBl II 2015, 996).**

**Die Beteiligung von Berufsforeignen an einer Freiberufler:innen-GbR führt nach § 18 Abs. 4. Satz 2 EStG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG ggf. dazu, dass die gesamten Einkünfte der GbR als gewerblich eingestuft werden.**



**Was versteht ihr unter den  
Begriffen Selbstständigkeit und  
Unselbstständigkeit?**



unselbstständig

Indizien u.a.

- unternehmerisches Risiko
- frei gestaltete Arbeitszeit
  - frei gestaltete Tätigkeit
- Verfügung über eigene Arbeitskraft

selbstständig

„Eingliederung in den Betrieb“ - Indizien u.a.

- Weisungen bzgl.
  - Tätigkeit
  - Ort
  - Dauer und Zeit
- Keine Verwendung eigenen Arbeitsmaterials



Arbeitsrecht

- Kurzarbeitergeld
- Entgeltlohnfortzahlung

unselbstständig

Kranken-,  
Pflege-, Renten-  
versicherung

DRV

freiwillige Versicherung

Arbeitslosen-  
versicherung

Pflichtversicherung

KSK

freiwillige Versicherung

Bayrische  
Versorgungs-  
kammer

Einkommensteuer

Umsatzsteuer

Steuer

selbstständig



**Bei welchen Künstler:innen in der Freien  
Szene ist besondere Vorsicht geboten?**

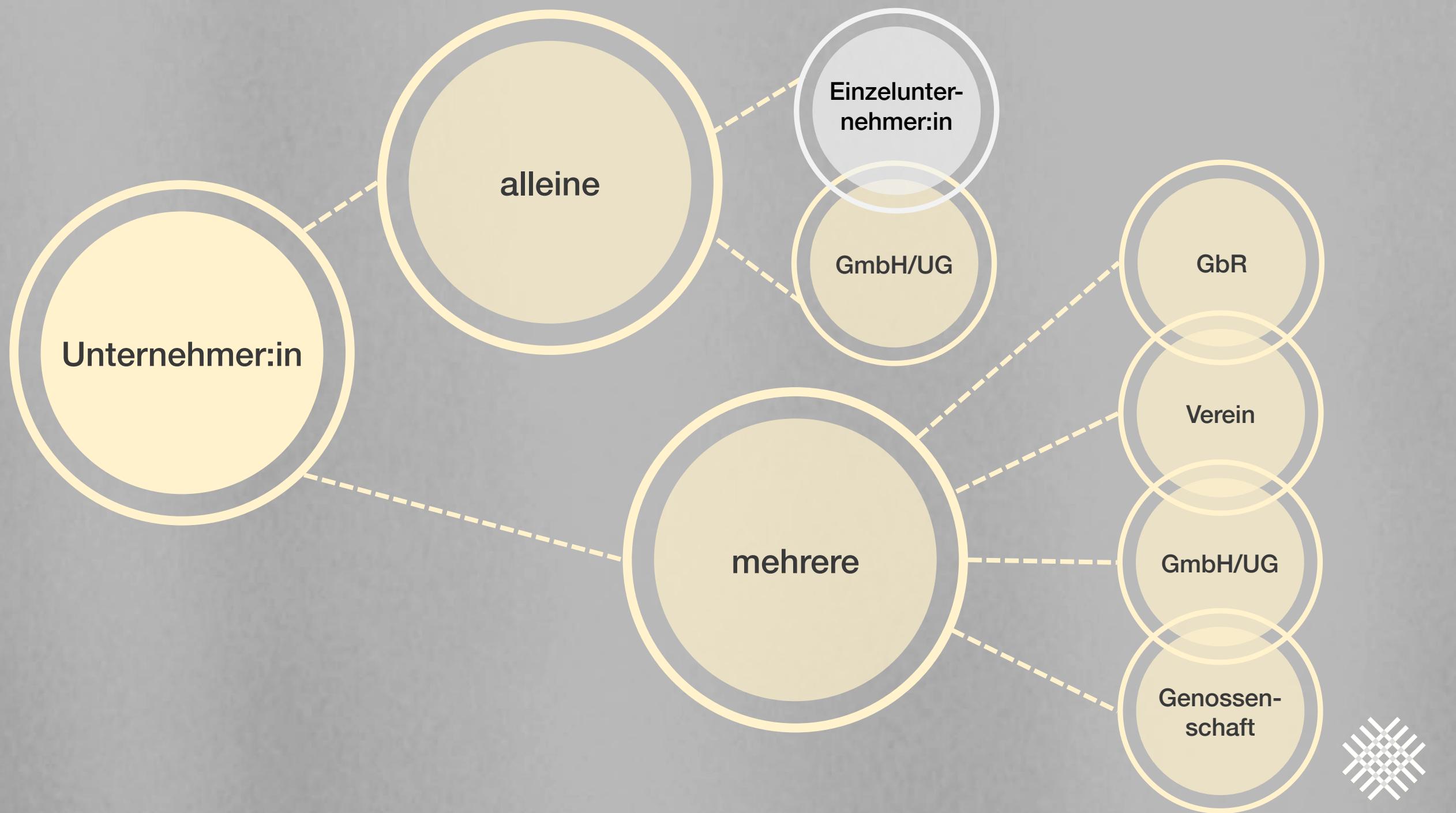


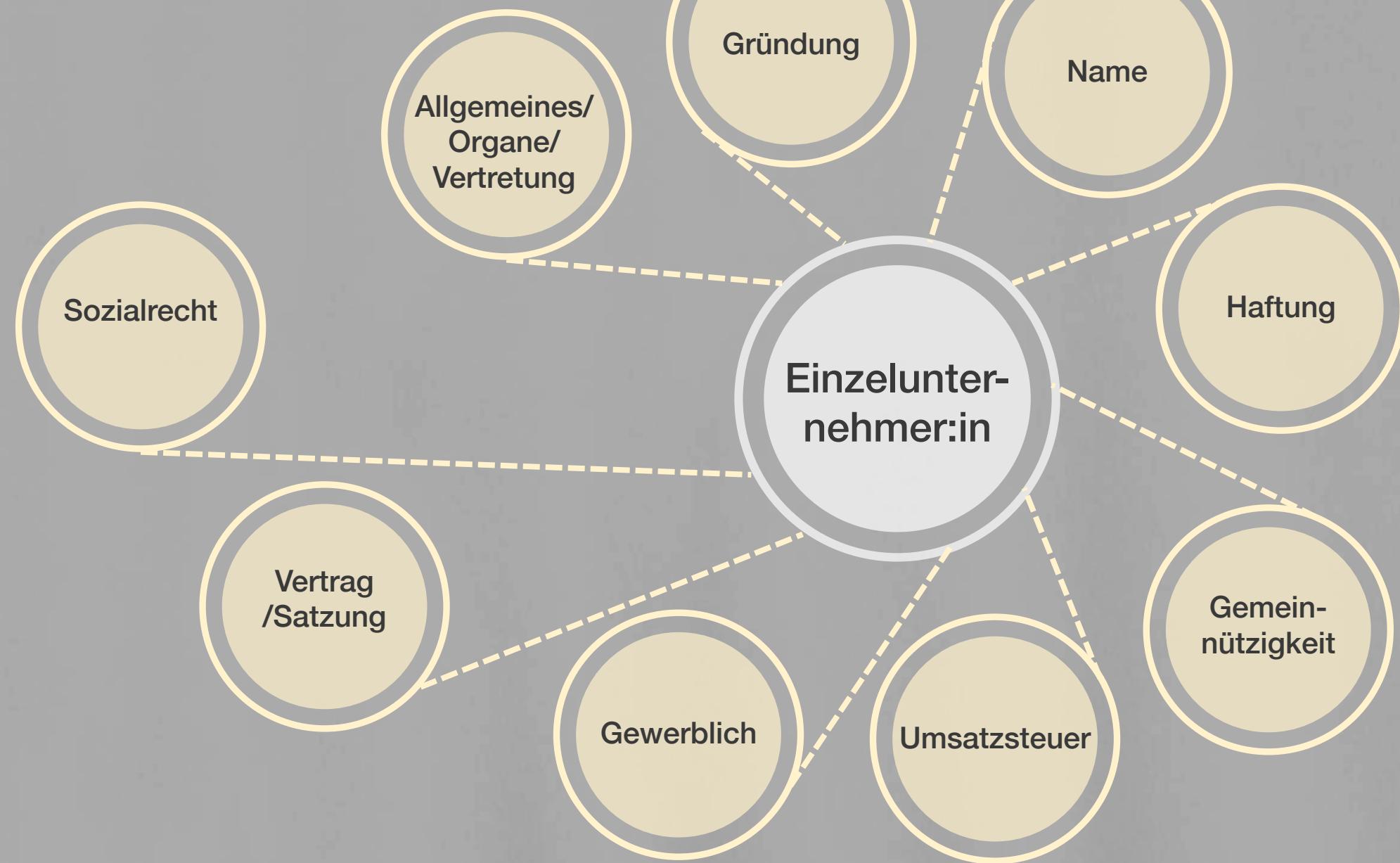


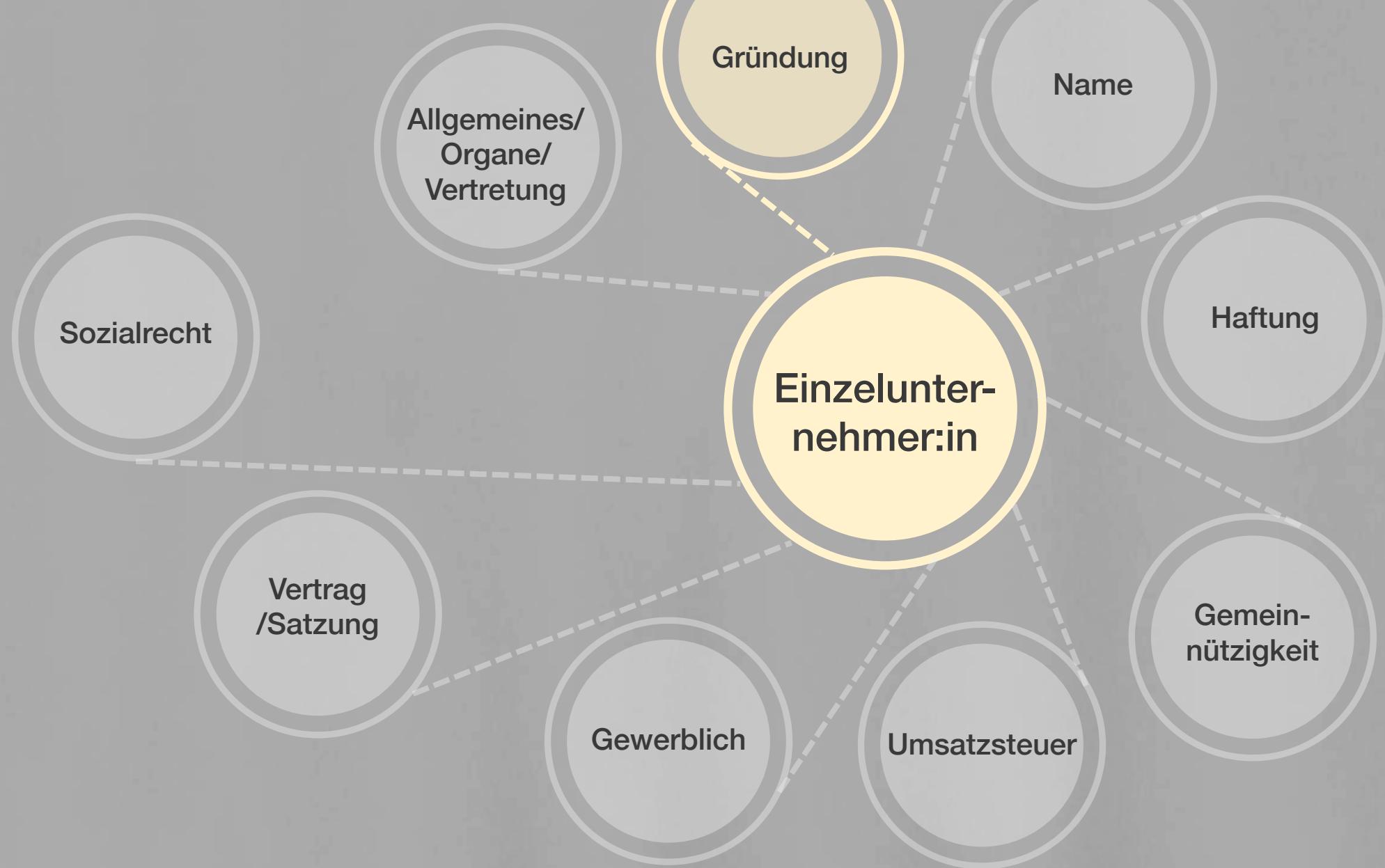
2.

# UNTERNEHMENS-FORMEN IM DETAIL









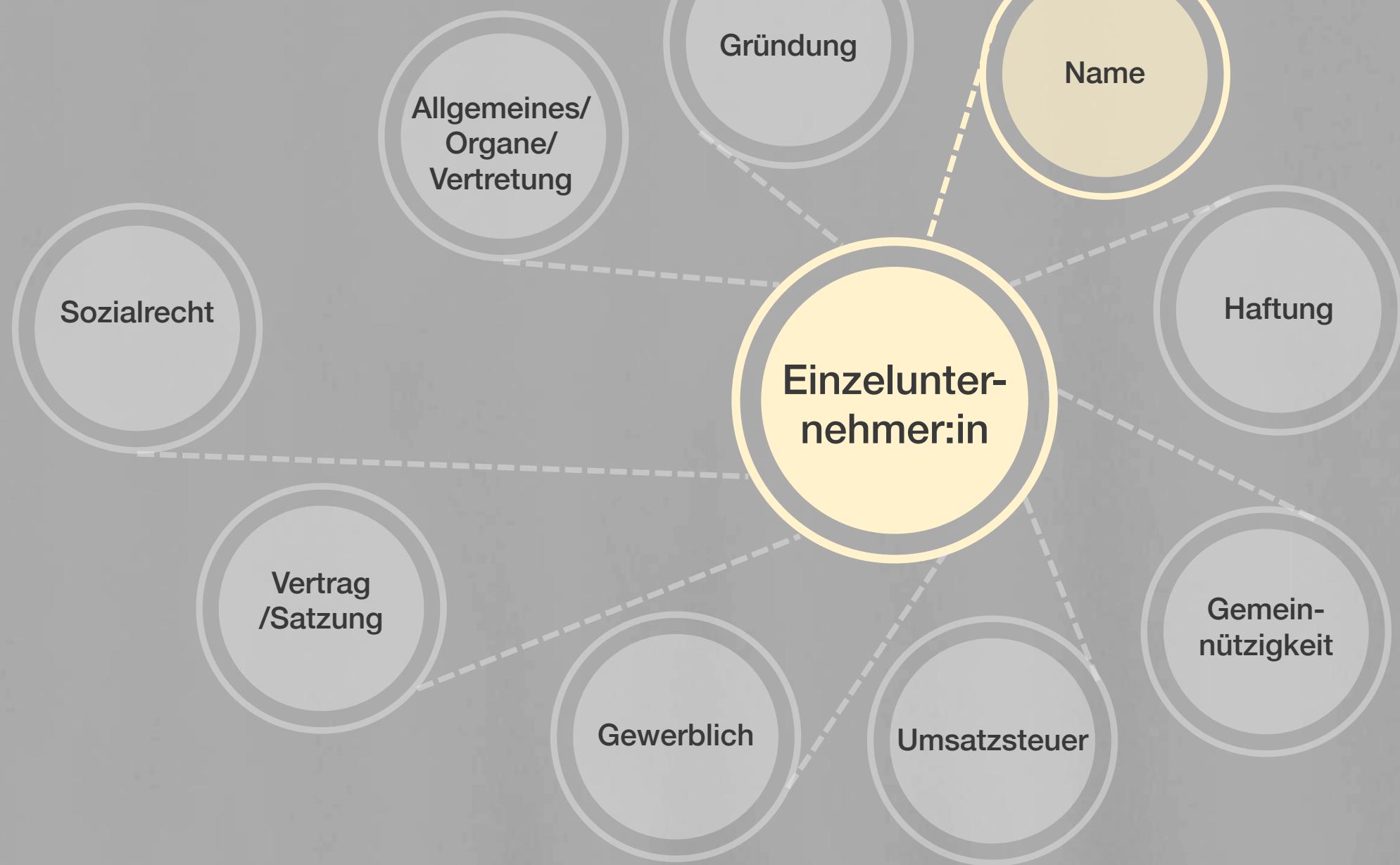
**Was versteht man unter einer oder einem  
Einzelunternehmer:in und was ist für die  
Gründung erforderlich?**



- **Entsteht automatisch, wenn eine Personen unternehmerisch tätig ist. Rechte der Person richten sich dann nach dem BGB.**
- **Anmeldung beim Finanzamt (steuerlicher Erfassungsbogen)**  
→ falls gewerbliche Anmeldung Gewerbeamt (IHK etc.).

# EINZELUNTERNEHMER:IN





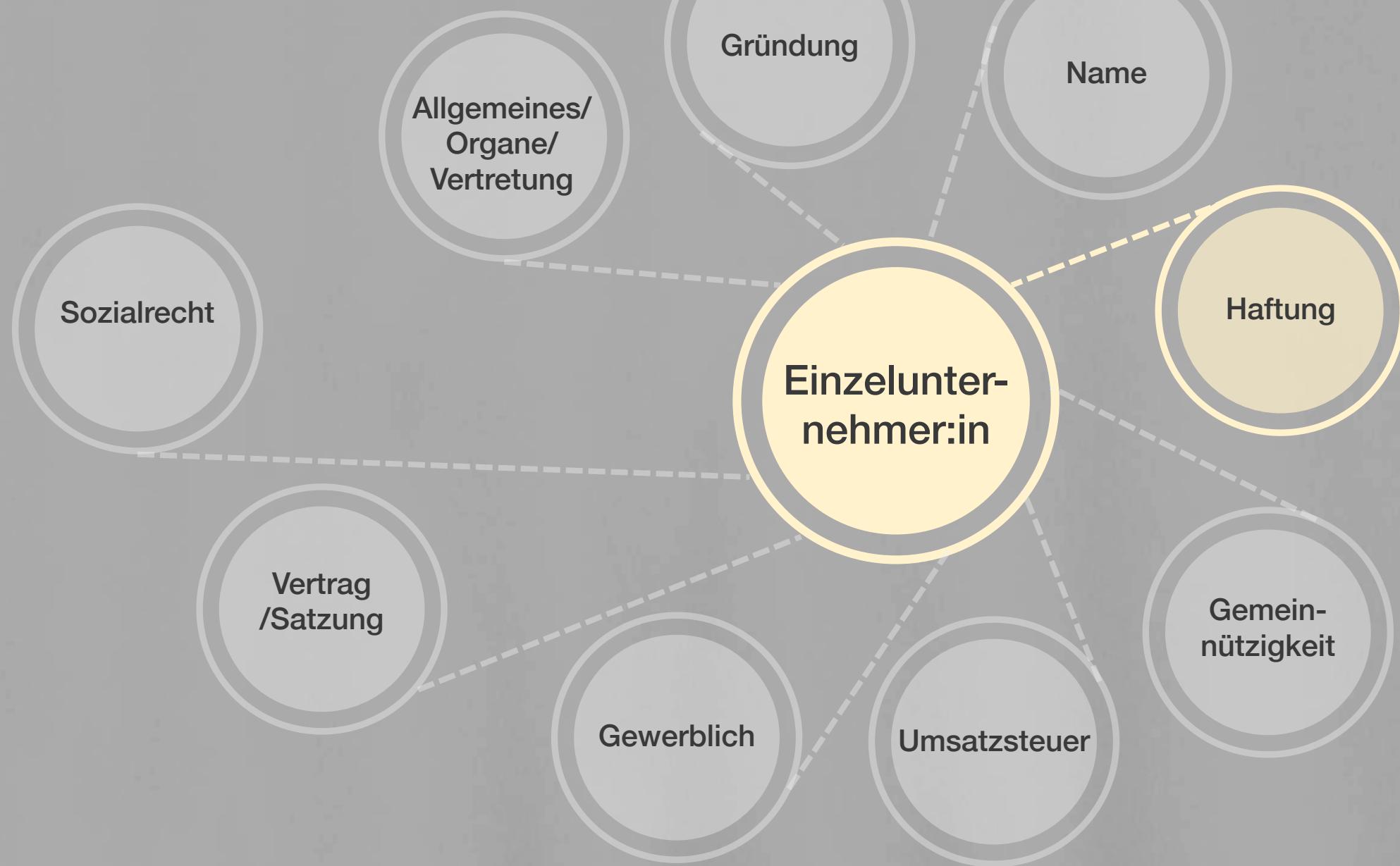
**Was versteht man unter einer oder einem  
Einzelunternehmer:in und was ist für die  
Gründung erforderlich?**



- **Wenn keine eingetragenen Kaufmänner, dann handelt es sich um eine Unternehmensbezeichnung → bzw. Marke.**
- **Im Impressum, auf der Rechnung etc. muss der bürgerliche Name erscheinen.**

# EINZELUNTERNEHMER:IN

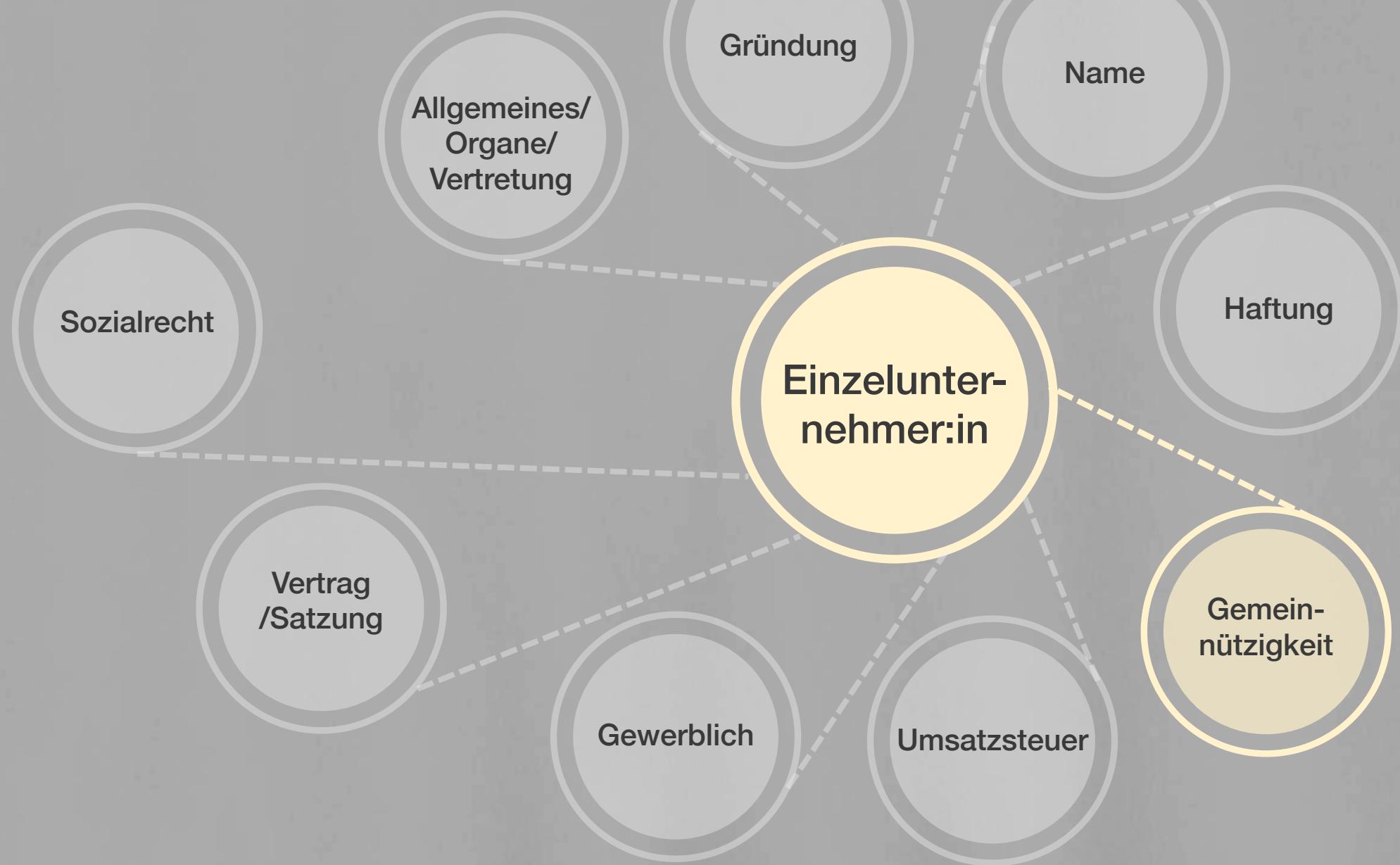




- Persönliche Haftung

# EINZELUNTERNEHMER:IN

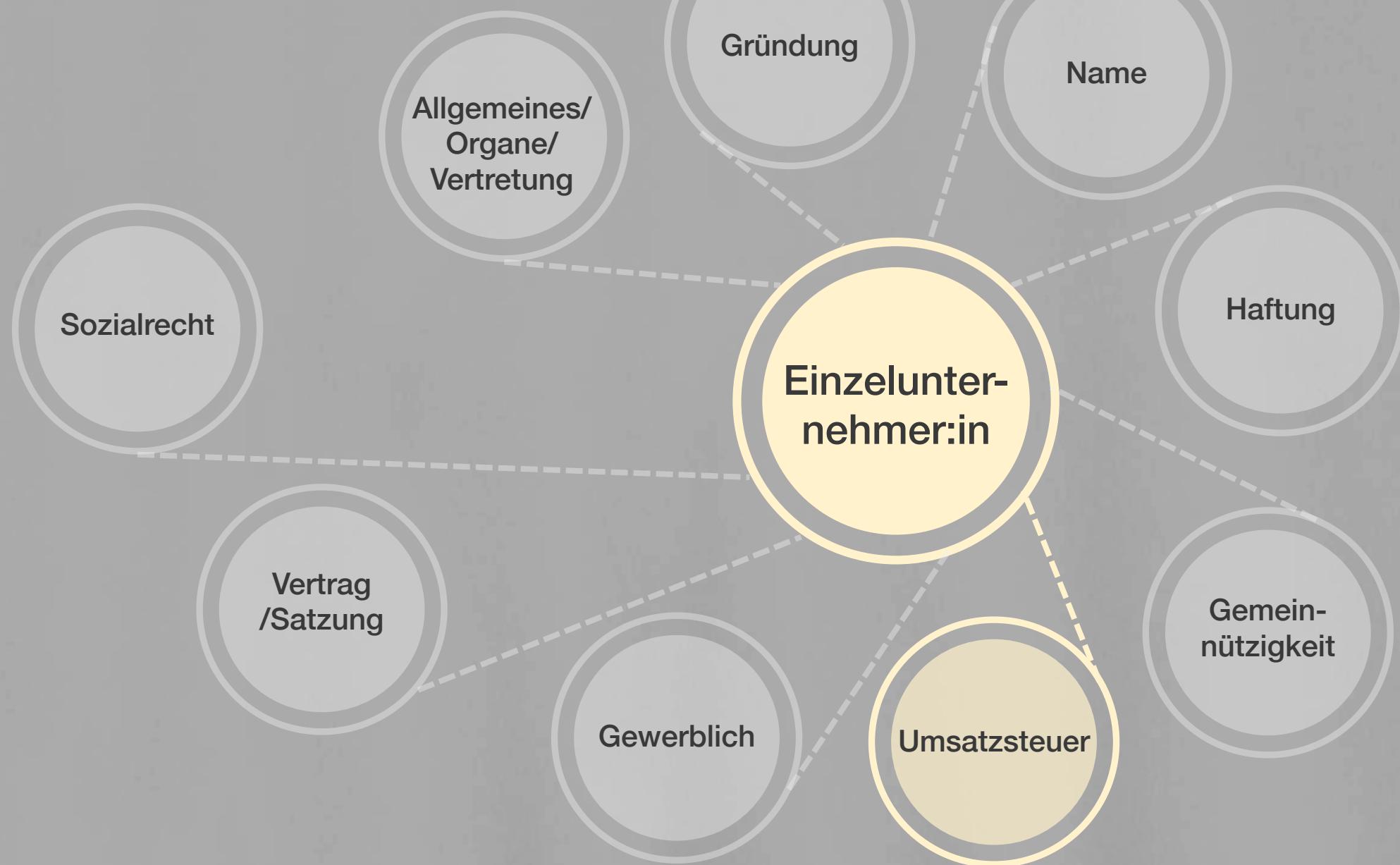




- Eine einzelne Person kann nicht gemeinnützig sein.

# EINZELUNTERNEHMER:IN





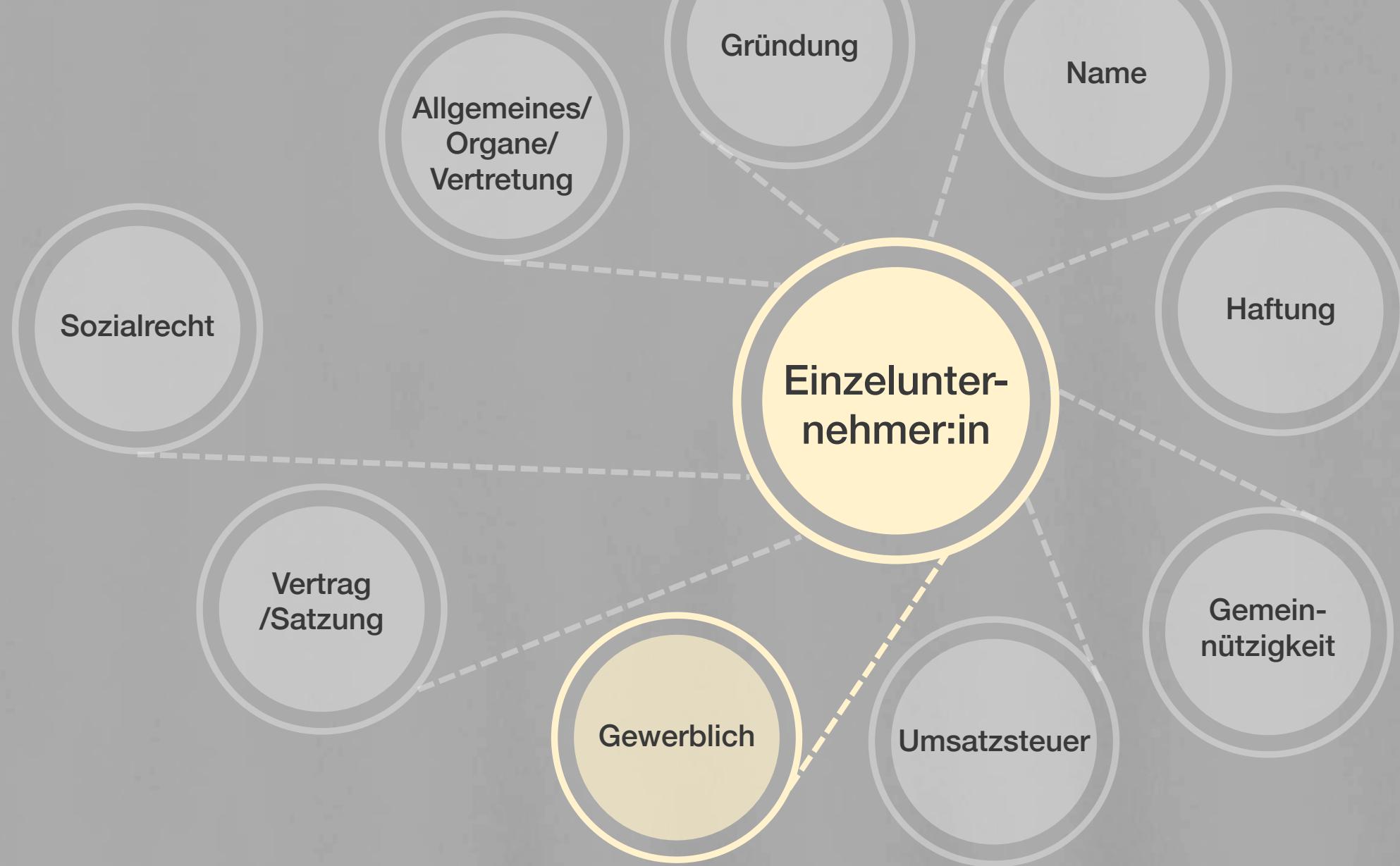
# **Ab wann ist eine Einzelunternehmer:in umsatzsteuerpflichtig?**



- **Umsatz Vorjahr über EUR 22.000,00**
- **Voraussichtlich im Jahr nicht mehr als EUR 50.000,00 im laufenden KJ**
- **Möglichkeit zu optieren, dann aber Bindung 5 Jahre**
- **Befreiung § 4 Nr. 20a UStG prüfen**

# EINZELUNTERNEHMER:IN

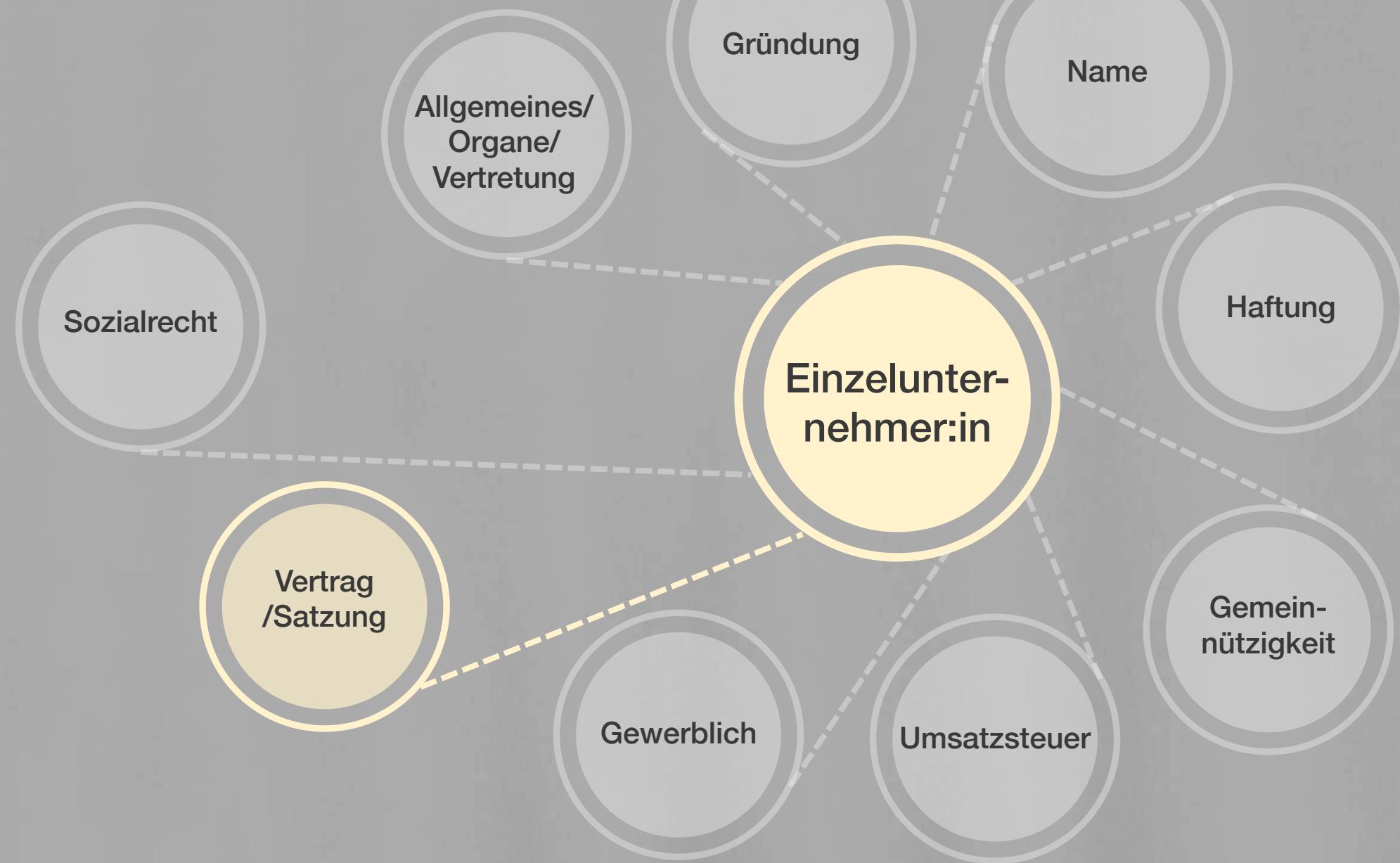




- Vgl. oben Grundbegriffe

# EINZELUNTERNEHMER:IN





**Kann ich als Einzelunternehmer:in  
auch kollektiv mit anderen  
zusammenarbeiten?**



## Kooperationsvertrag

- Ja.
- **Rechte und Pflichten klären.**
- **Haftung im Außen- und Innenverhältnis klären, Zuwendungen, Urheberrecht (Haftungsvereinbarung)**
  - **Wer steht im Impressum nach außen?**
  - **Wer schließt die Verträge?**
  - **Wer ist Zuwendungsnehmer:in**
- **Achtung: wenn die Innen-GbR zur Außen-GbR wird.**

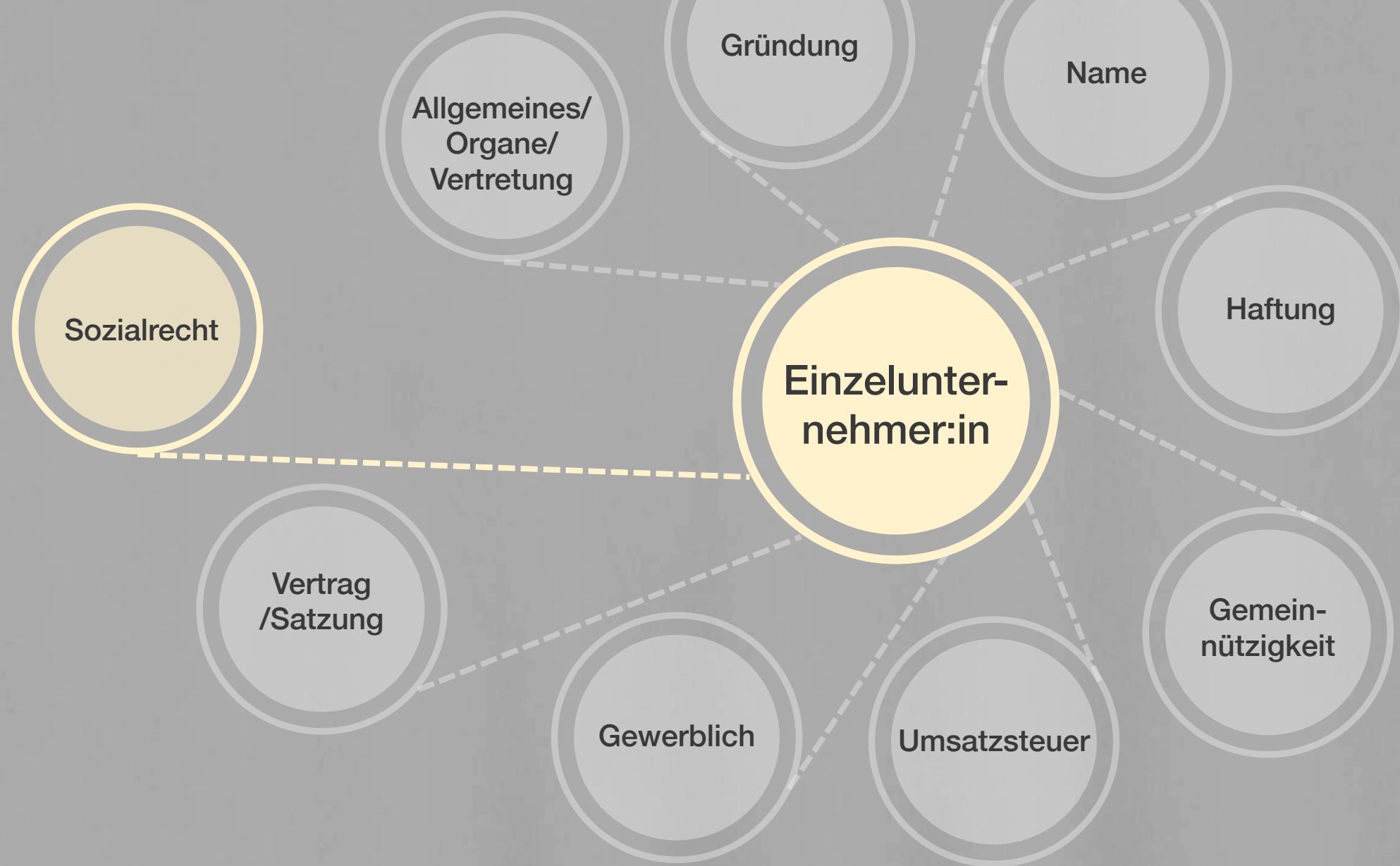
# EINZELUNTERNEHMER:IN



- Einzelunternehmer:innen stellen sich keine Rechnungen und schließen mit sich auch keine Verträge ab.
- Bei Zuwendungen ggf. sog. Eigenbelege

# EINZELUNTERNEHMER:IN





## **EXKURS**

**In welchen Fällen liegt u.a. bei Selbstständigen eine Pflichtversicherung bei der DRV vor?**

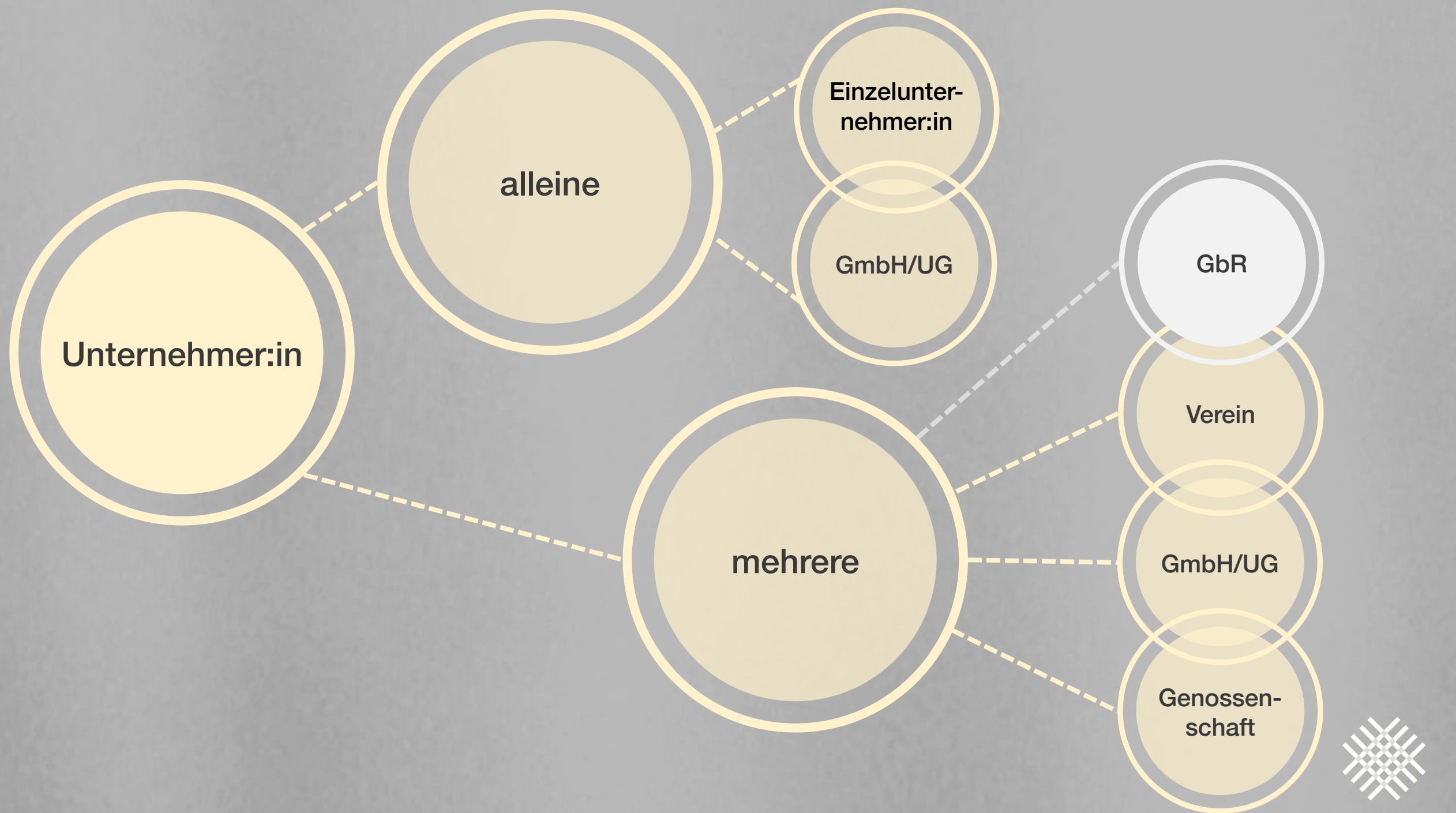


## **EXKURS Pflichtversicherung**

- **Künstler:innen versichert über die KSK**
- **Lehrer:innen, Erzieher:innen (darunter fallen auch Lehrer:innen, die Aerobicunterricht geben, Coaches, Trainer:innen, Moderator:innen, Supervisor:innen etc.)**

# **EINZELUNTERNEHMER:IN**

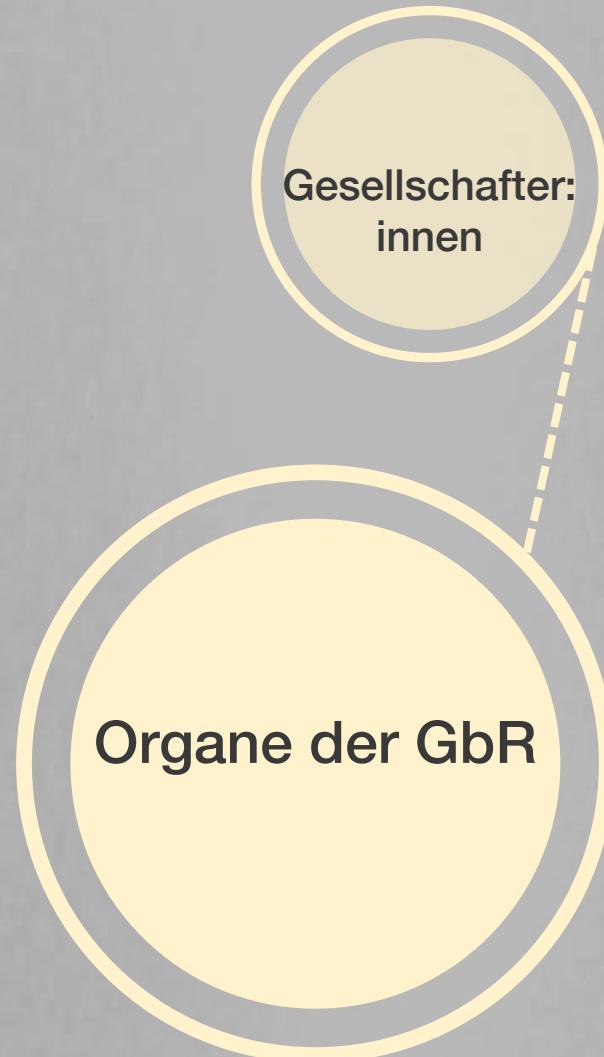








# GbR



**Was versteht man unter einer GbR  
(Gesellschaft bürgerlichen Rechts)?**



- **GbR ist eine Personengesellschaft mit mindestens zwei Gesellschafter:innen.**
- **Gesellschafter:innen können natürliche und juristische Personen sein.**
- **Organ sind die Gesellschafter:innen**
- **Die Gesellschafter:innen vertreten die GbR nach außen gemeinsam, wenn nichts anderes geregelt ist.**
- **Die GbR fassen nach dem Gesetz Beschlüsse im Einstimmigkeitsprinzip. Im Vertrag kann Mehrheitsprinzip bzw. Qualifiziertes Mehrheitsprinzip vereinbart werden.**

# GbR

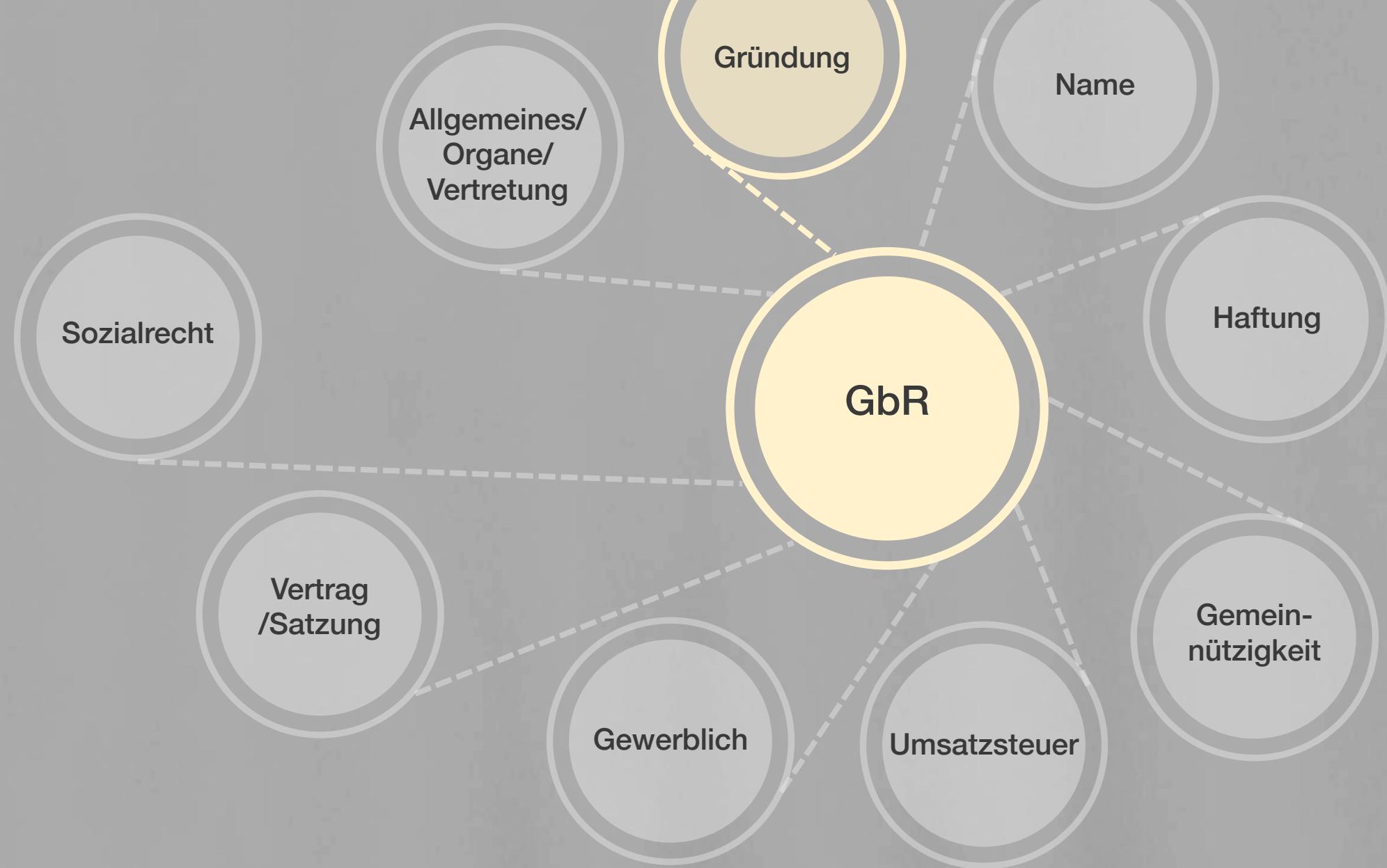


**Worauf müsst ihr bei einer GbR mit  
vielen Gesellschafter:innen bei der  
Eröffnung eines Kontos achten?**



- Bei den meisten Banken müssen alle Gesellschafter:innen unterzeichnen (persönliche Identifizierung notwendig).
- Wenn wenig Zeit für die Förderung ist, da Gelder überwiesen werden müssen, ggf. erst mit wenigen Personen gründen und weitere Gesellschafter:innen später noch aufnehmen.





# **Was ist für die Gründung einer GbR erforderlich?**



- **GbR entsteht automatisch, wenn zwei Personen einen gemeinsamen Zweck verfolgen (Innengesellschaft). Sobald die GbR auch nach außen hin als solche auftritt, handelt es sich um eine GbR, die auch nach außen hin haftet (Außengesellschaft).**
- **Unternehmerisch tätige GbR muss sich beim Finanzamt anmelden (steuerlicher Erfassungsbogen).**
- **Ein schriftlicher GbR-Vertrag ist zwar empfehlenswert (auch für die Eröffnung eines Kontos, für Förderer etc.), jedoch für die Gründung der GbR nicht erforderlich.**
- **Empfehlung Name: Nachname, ggf. nähere Bezeichnung: Laaser, Meyer, Theatercrise GbR.**

# GbR





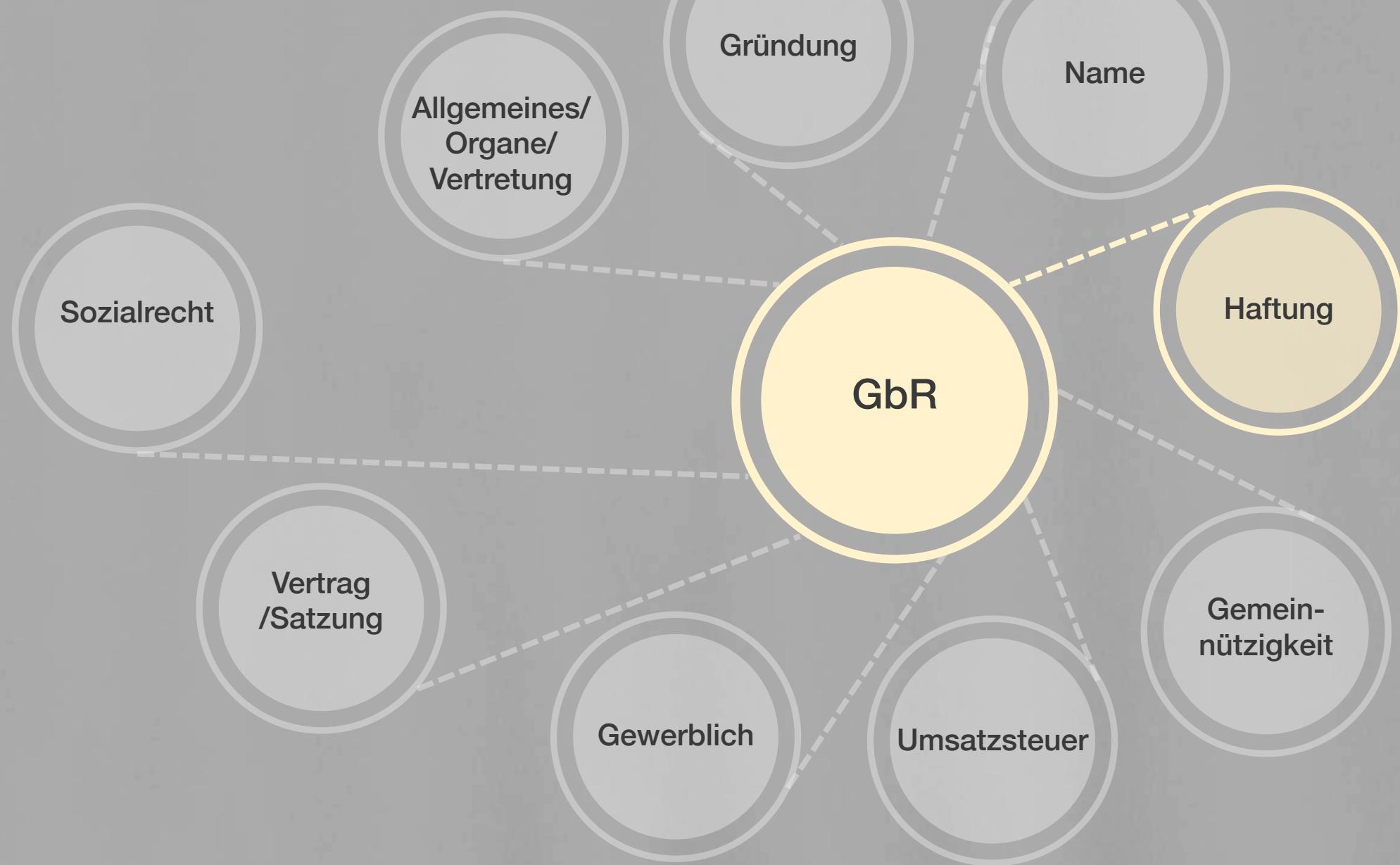
**Darf ich meiner GbR einen  
Phantasienamen geben?**



- Nur als Zusatz, da nicht eingetragen.
- Empfehlung Name: Nachname, ggf. nähere Bezeichnung: Laaser, Meyer, Theatercrise GbR (Zusatz).
- Zusatz muss markenrechtlich geprüft werden.

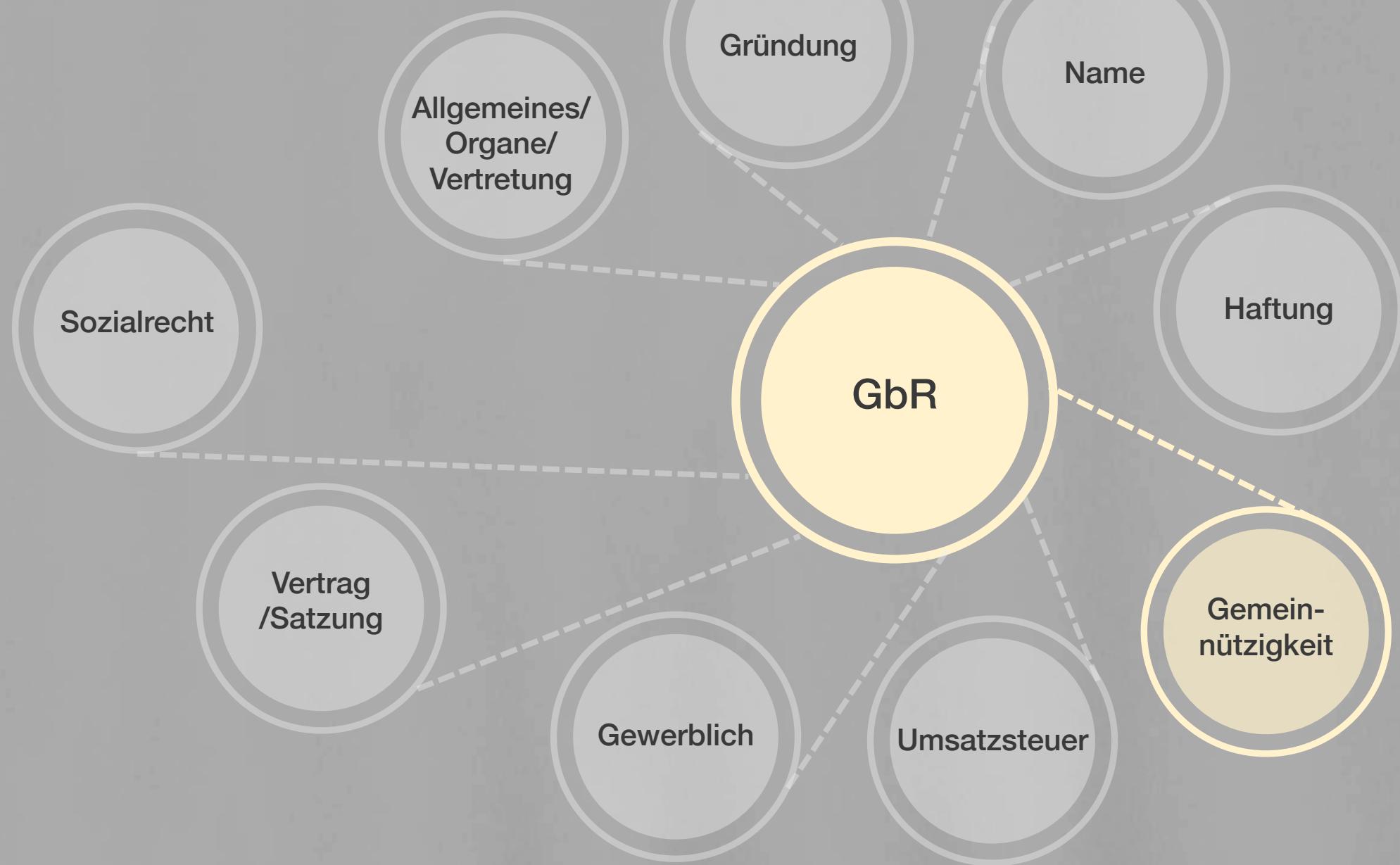
**GbR**





- **Persönliche Haftung aller Gesellschafter:innen nach außen (insbes. auch bei Verträgen, Kredite etc. mit Dritten).**





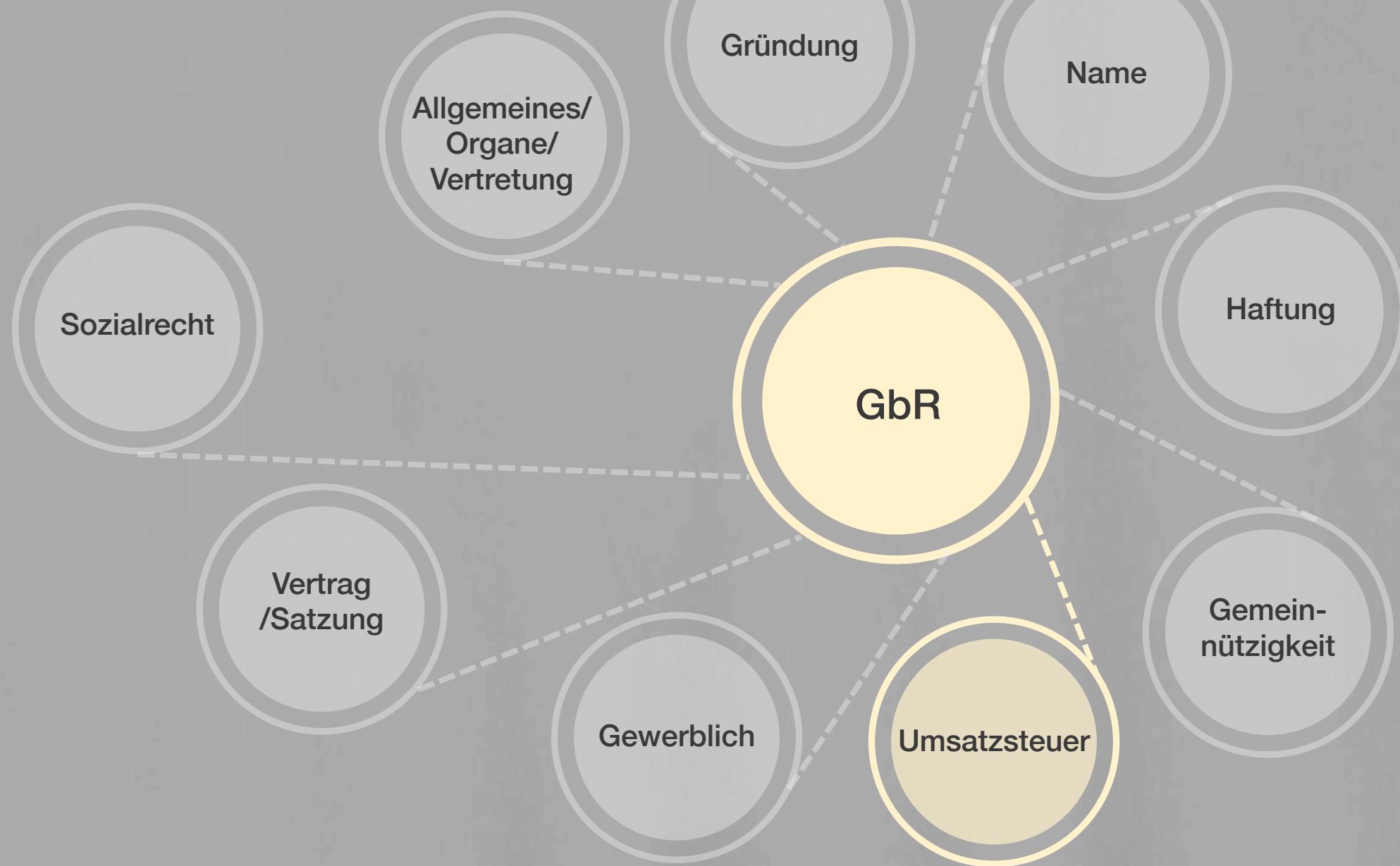
# **Kann eine GbR gemeinnützig sein?**



- Nein.

**GbR**





- **Umsatz Vorjahr über EUR 22.000,00**
- **Voraussichtlich im Jahr nicht mehr als EUR 50.000,00**
- **Möglichkeit zu optieren, dann aber Bindung 5 Jahre**
- **Befreiung § 4 Nr. 20a UStG prüfen**
  
- **Zahlen gelten nicht pro Gesellschafter:in, sondern für die gesamte GbR.**



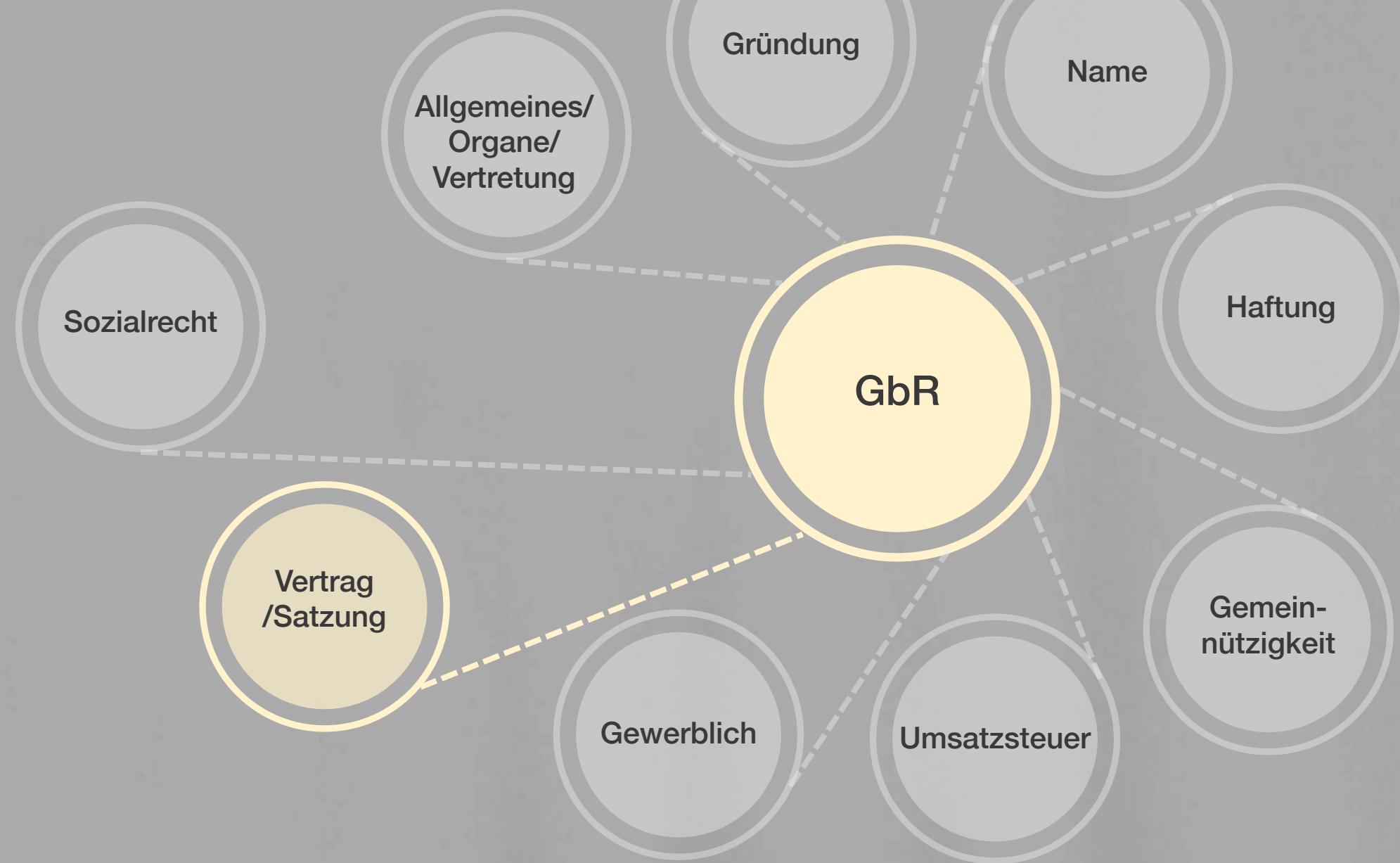
**Sind Gewinne der GbR  
umsatzsteuerpflichtig?**



- Nein.

**GbR**





**Wie verhält es sich bei der GbR mit der  
Verteilung des Gewinns, wenn keine  
Vereinbarung getroffen wurde?**



- Dann bestimmt sich alles nach dem Gesetz.
- Der Gewinn der GbR (Eintrittsgelder, Zuwendungen etc. abzüglich Ausgaben) steht den Gesellschafter:innen nach den gesetzlichen Regelungen gemeinschaftlich zu; und zwar zu gleichen Teilen. Die Gesellschafter:innen können im Gesellschaftsvertrag aber abweichende Regelungen treffen.
  - Beispiel: „Die Gewinnverteilung richtet sich nach dem Verhältnis der in dem Förderantrag bezeichneten Kostenpositionen.“



**Wie können die Gesellschafter:innen der  
GbR im Laufe des Jahres eine Entnahme  
tätigten? Stellen sie der GbR eine  
Rechnung?**



- **Nein. Für die Entnahme (Vorabgewinn) und Gewinne (am Ende des Jahres) darf und kann keine Rechnung geschrieben werden.**
- **Entnahmen (also unterjährige Gewinnverteilung) sollte im GbR-Vertrag geregelt oder durch Beschluss der GbR beschlossen werden.**
- **Der Beschluss ist dann auch der Beleg für die Zuwendungsgeber:innen.**



**Wie verhält es sich mit der Verteilung der  
Gewinne der GbR in der Elternzeit?  
Werden die Gewinne auf das Elterngeld  
angerechnet?**



## Anrechnung von Gewinnen auf Elterngeld, § 2d Abs. 3 S. 1 BEEG

- NEU!!! bei Gewinnverzicht und keinen Entnahmen auch keine Anrechnung auf das Elterngeld ([BSG, Urteil vom 13.12.2018 - B 10 EG 5/17 R](#))
- Anrechnung beschränkt auf Gewinne, die in den Monaten der Elterngeldzahlungen (Bezugszeitraum) tatsächlich zufließen
- Gewinnermittlung: Einnahmeüberschussrechnung, vgl. § 4 Abs. 3 EStG
- BEACHTE! es dürfen keine Anhaltspunkte für Rechtsmissbrauch vorliegen, z.B. nach der Elternzeit überproportional hohe Gewinnausschüttung
- ACHTUNG!!! nach alter Rechtsprechung wurden Gewinne außerhalb der Elternzeit berücksichtigt und ein fiktives monatliches Einkommen angerechnet; DAS IST HEUTE NICHT MEHR SO

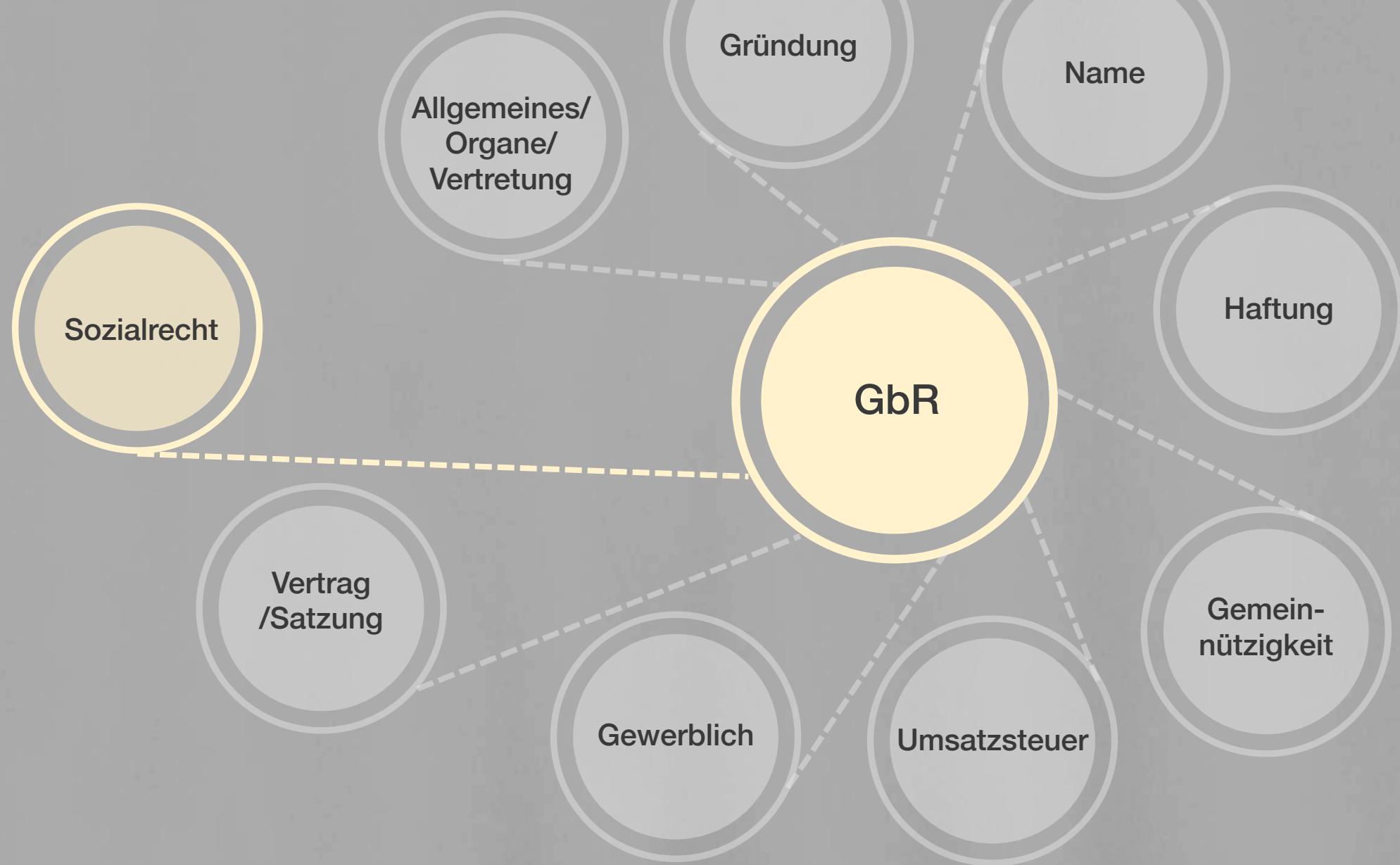


**Was passiert, wenn Gesellschafter:innen  
die GbR kündigen? Oder wenn nach einer  
Kündigung nur noch ein:e  
Gesellschafter:in existiert?**



- **Gesellschaft löst sich auf, wenn keine Fortsetzungsklausel vereinbart.**
- **Ferner muss geregelt werden, dass  
Gesellschaftsverbindlichkeiten/Rechte etc. auf letzte:n Gesell-  
schafter:in übergehen.**
- **Wenn nicht geregelt, Liquidation.**





**Muss die GbR auf die Gewinne der  
Gesellschafter:innen  
Künstlersozialabgabe (KSA) zahlen?**



- Nein.

**GbR**



**Können Gesellschafter:innen einer GbR  
bei derselben GbR angestellt sein?**



- Nein

**GbR**



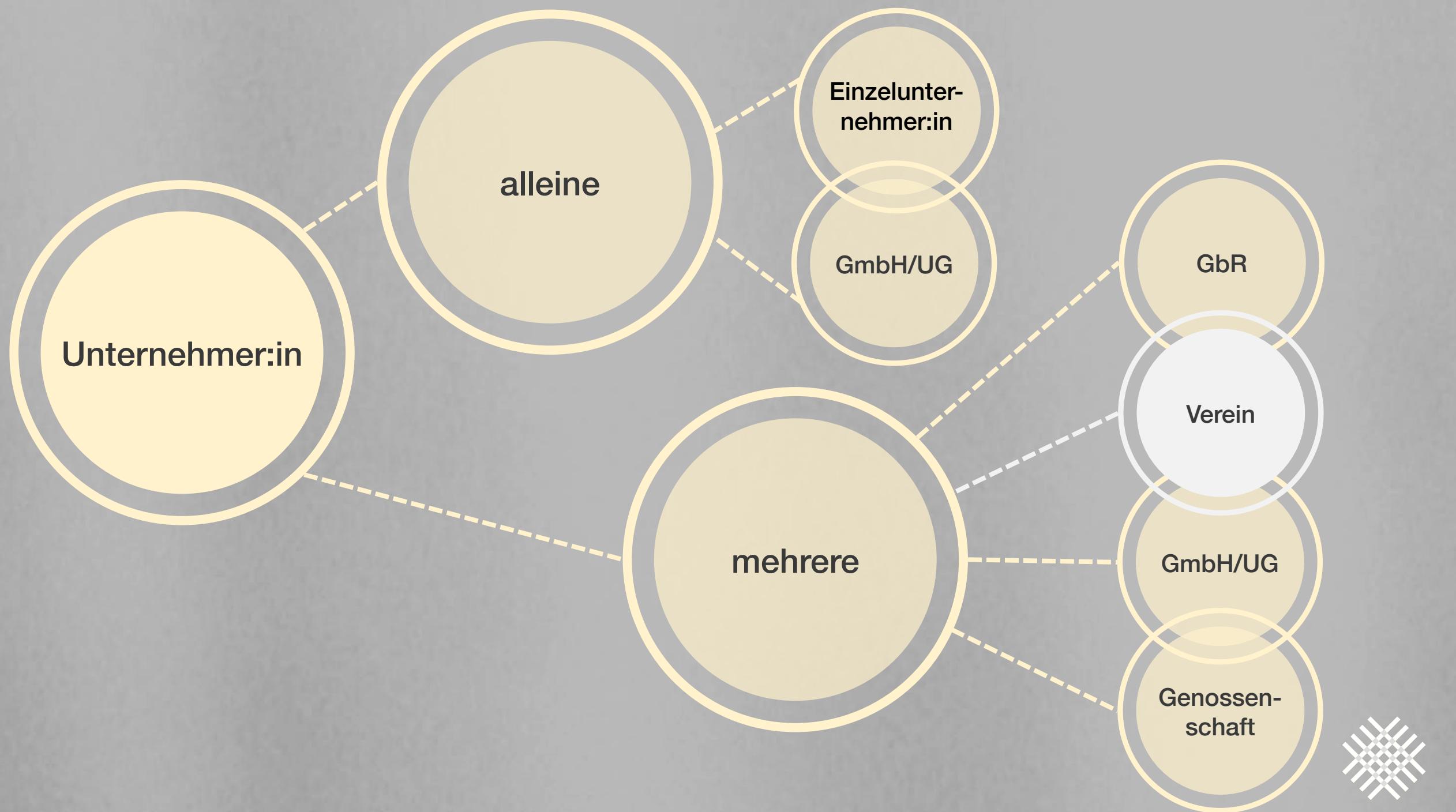
**Ich bin in der KSK und Gesellschafter:in  
der GbR. Wie viele Personen darf ich  
anstellen, wenn ich nicht aus der KSK  
„fliegen“ möchte?**



- So viele Personen wie die GbR Gesellschafter:innen hat.

**GbR**







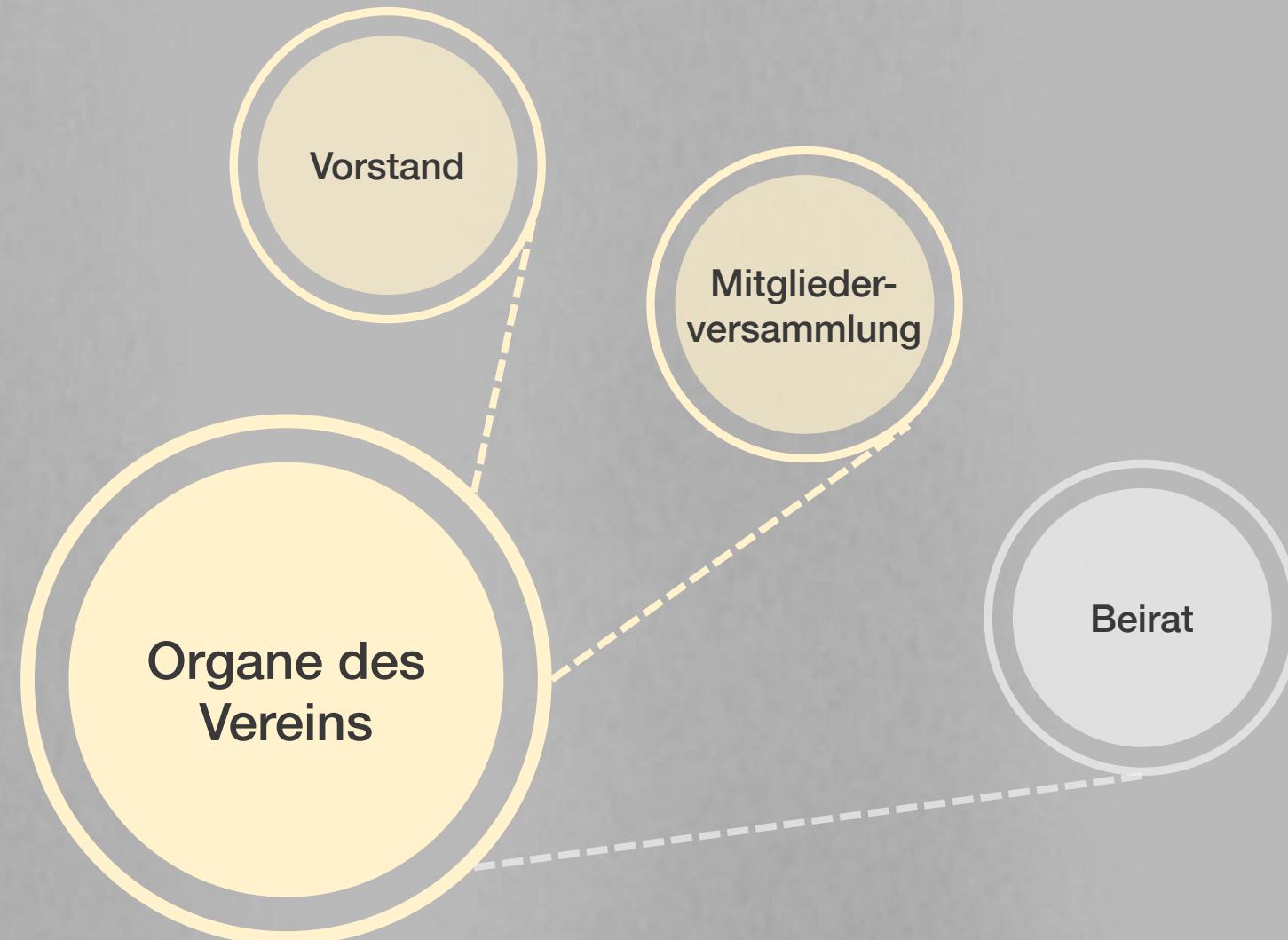


- Ein Verein ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von mind. 3 Mitgliedern zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks.
- Juristische Person (e.V.)
- Körperschaftlich organisierte Personengesellschaft (nicht eingetragener Verein)
- Mindestens zwei Organe: Mitgliederversammlung und Vorstand

# VEREIN



# VEREIN



# **Wer vertritt den Verein?**



## **Innenverhältnis GESCHÄFTSFÜHRUNG**

- **Leitung des Unternehmens**
- **Abhängig von Rechtsform des Unternehmens**
- **Befugnis wird durch Unternehmen festgelegt**

**VEREIN**

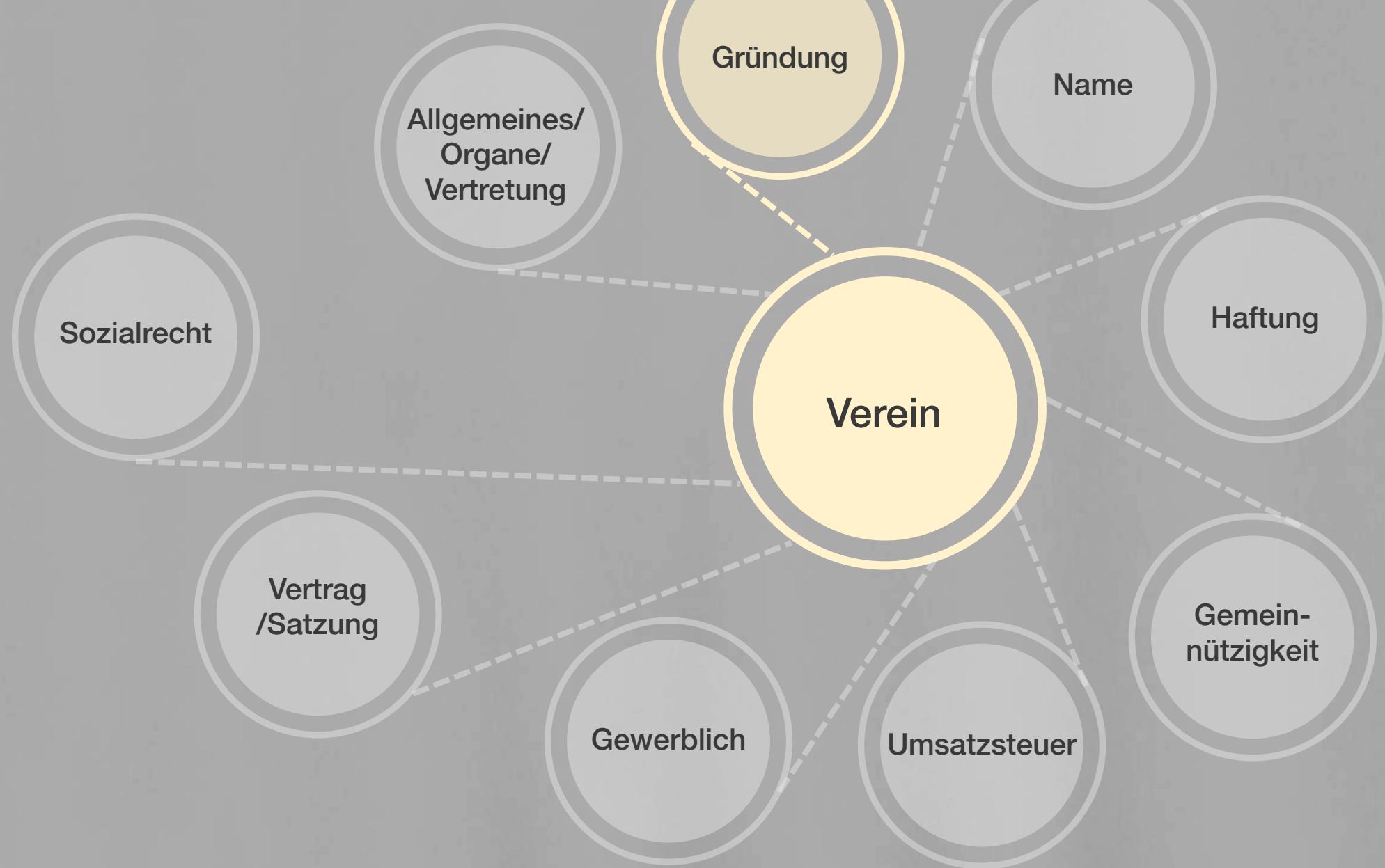
## **Außenverhältnis VERTRETUNG**

- **Vertretung des Unternehmens nach außen (Lieferanten, Kunden, Banken etc.)**
- **Befugnis gesetzlich vorgeschrieben**



- **Vorstand nach außen**
- **Geschäftsführender Vorstand nach innen und nach außen**
- **Geschäftsführung ohne Vorstand nach innen, ggf. mit Vollmacht auch nach außen**
- **Wenn als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt und im Register eingetragen, dann auch nach außen ohne Vollmacht. Achtung, besondere Vertreter kein:e Arbeitnehmer:in im arbeitsrechtlichen Sinne (teilweise Wegfall von Arbeitnehmer:innenrechten wie Kündigungsschutz etc. (Str.)).**





**Was sind die Gründungs-  
voraussetzungen eines eingetragenen  
Vereins?**



## eingetragener Verein

- **Rechtsfähig (juristische Person)**
- **7 Gründungsmitglieder - mindestens drei Mitglieder nach der Gründung**
- **Der Vorstand des Vereins kann auch nur aus einer Person bestehen.**
- **Schriftliche Satzung/Notar/Registergericht Eintragung**
- **Bei gemeinnützigen Vereinen: Vor der notariellen Beurkundung und Eintragung der Satzung sollte Satzung wegen Anerkennung der Gemeinnützigkeit mit dem Finanzamt abgestimmt werden.**

**VEREIN**



**Was sind die Gründungsvoraus-  
setzungen eines nicht eingetragenen  
Vereins?**

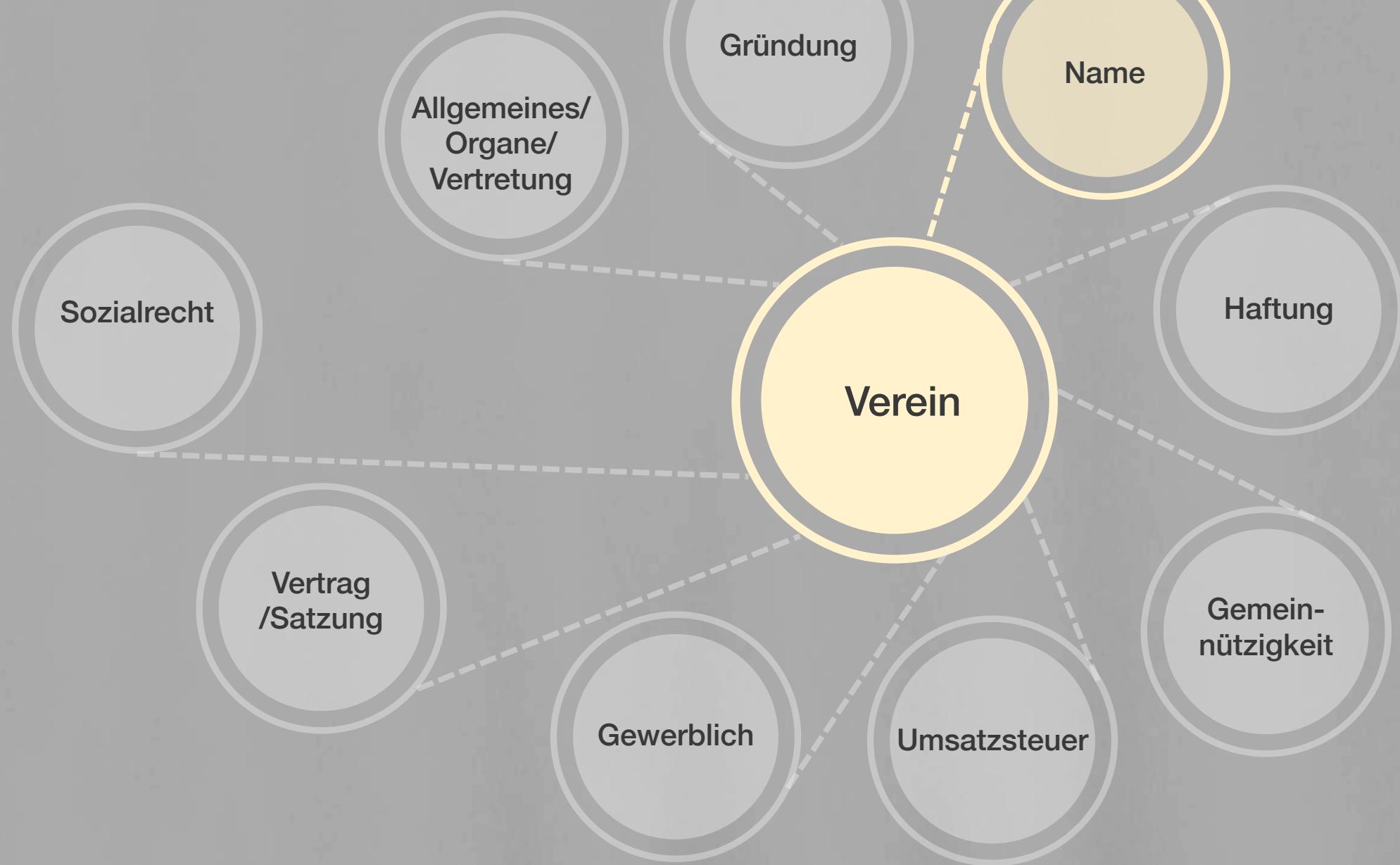


## **nicht eingetragener Verein**

- nach h.M. drei Gründungsmitglieder
- Der Vorstand des Verein kann auch nur aus einer Person bestehen.
- Keine schriftliche Satzung erforderlich.
- h.M. (+) rechtsfähig (spätestens seit Rechtsfähigkeit der Außen-GbR anerkannt ist) - körperschaftlich organisierte Personenvereinigung.

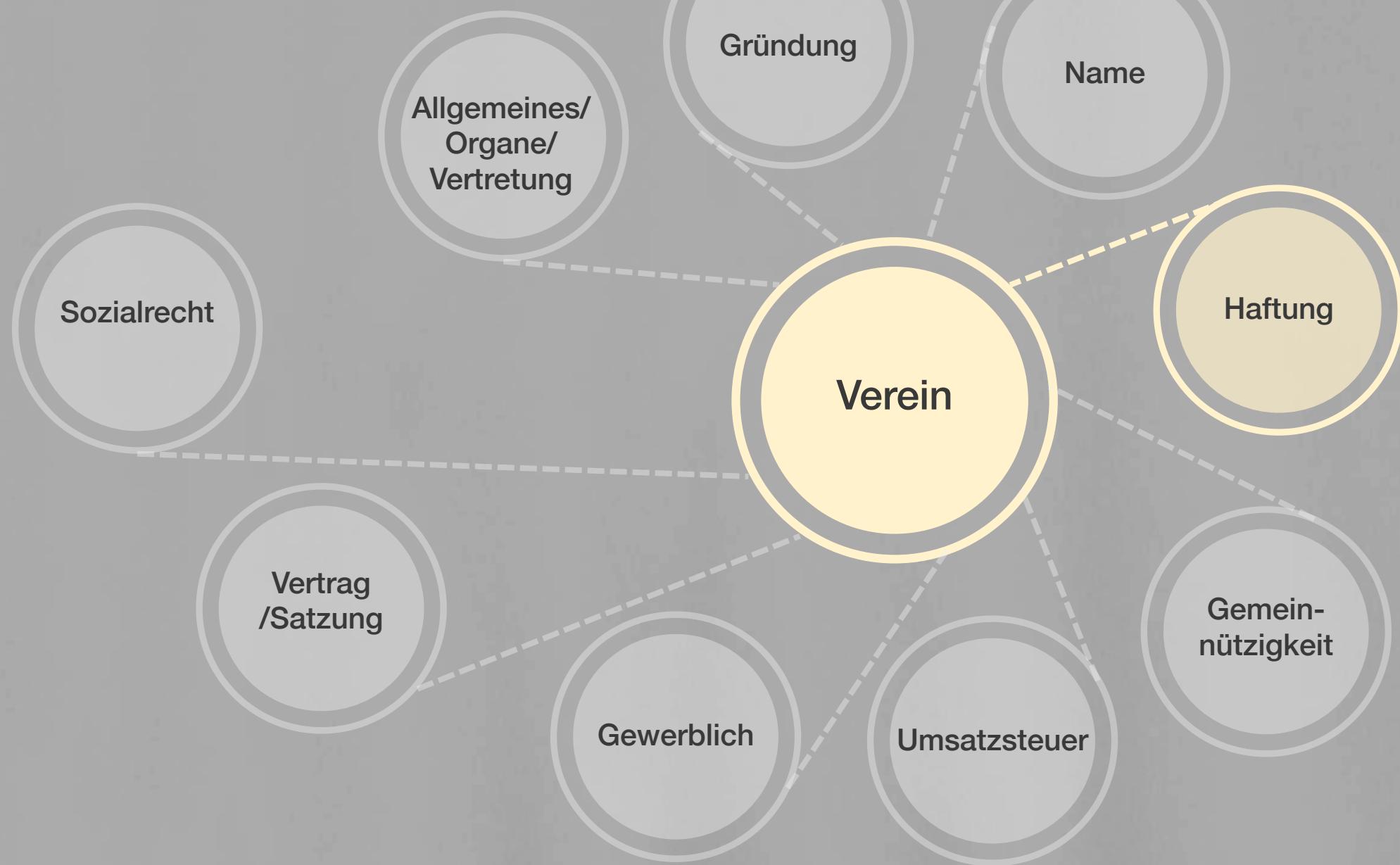
# **VEREIN**





- **Phantasiename beim e.V. möglich, da eingetragen.**
- **Unbedingt prüfen, ob Name gegen anderen Markennamen und Unternehmenskennzeichen verstößt.**
  - <https://www.unternehmensregister.de/ureg/>
  - <https://www.ihk-berlin.de/service-und-beratung/recht-und-steuern/firma-und-rechtsformen/handelsregister/mit-dem-wunsch-firmennamen-ins-handelsregister-2253576>





**Was ist der Unterschied bei der Haftung  
von eingetragenen und nicht  
eingetragenen Vereinen?**

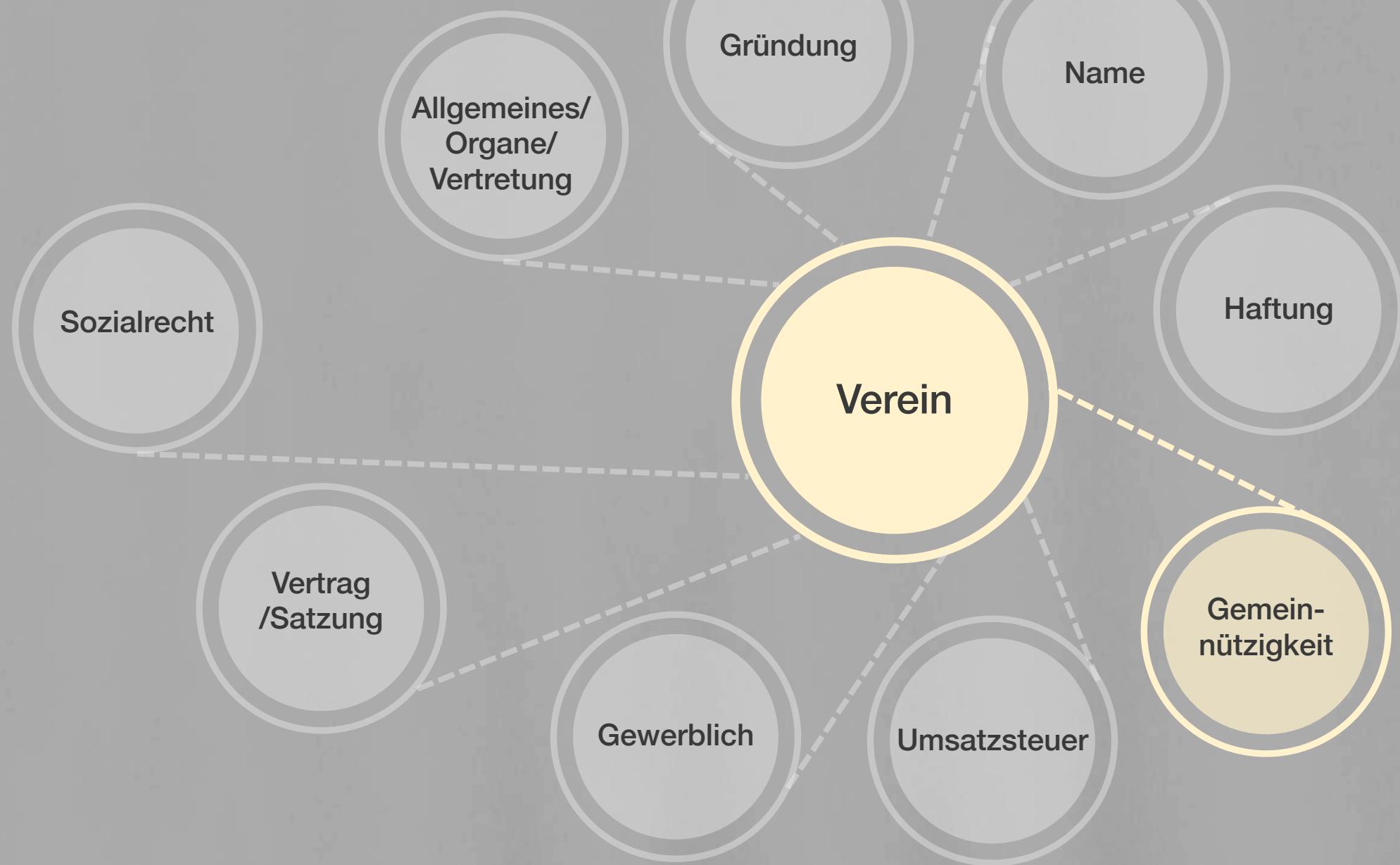


**nicht eingetragener Verein**

**Beim nichteingetragenen Verein haftet der Vorstand oder das Mitglied persönlich für die Verbindlichkeiten, die es selber für den Verein eingeht.**

**VEREIN**





**Was versteht man unter einem  
gemeinnützigen Verein?**



## gemeinnütziger Verein

- Die Besteuerung eines gemeinnützigen Vereins ist begünstigt und der Verein zahlt weniger Steuern.
- Die Gewährung der Steuerbegünstigung für einen Verein ist nach dem Gesetz gegeben, wenn der Verein entsprechend § 51 Abs. 1 AO ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbare (§ 57 AO) gemeinnützige (§ 52 AO), mildtätige (§ 53 AO) oder kirchliche (§ 54 AO) Zwecke verfolgt.
- Die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung müssen den Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO entsprechen.
- Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO z.B. Kunst und Kultur

**VEREIN**



# **Weitere Vorteile eines gemeinnützigen Vereins: Die Ehrenamts- und die Übungsleiterpauschale**



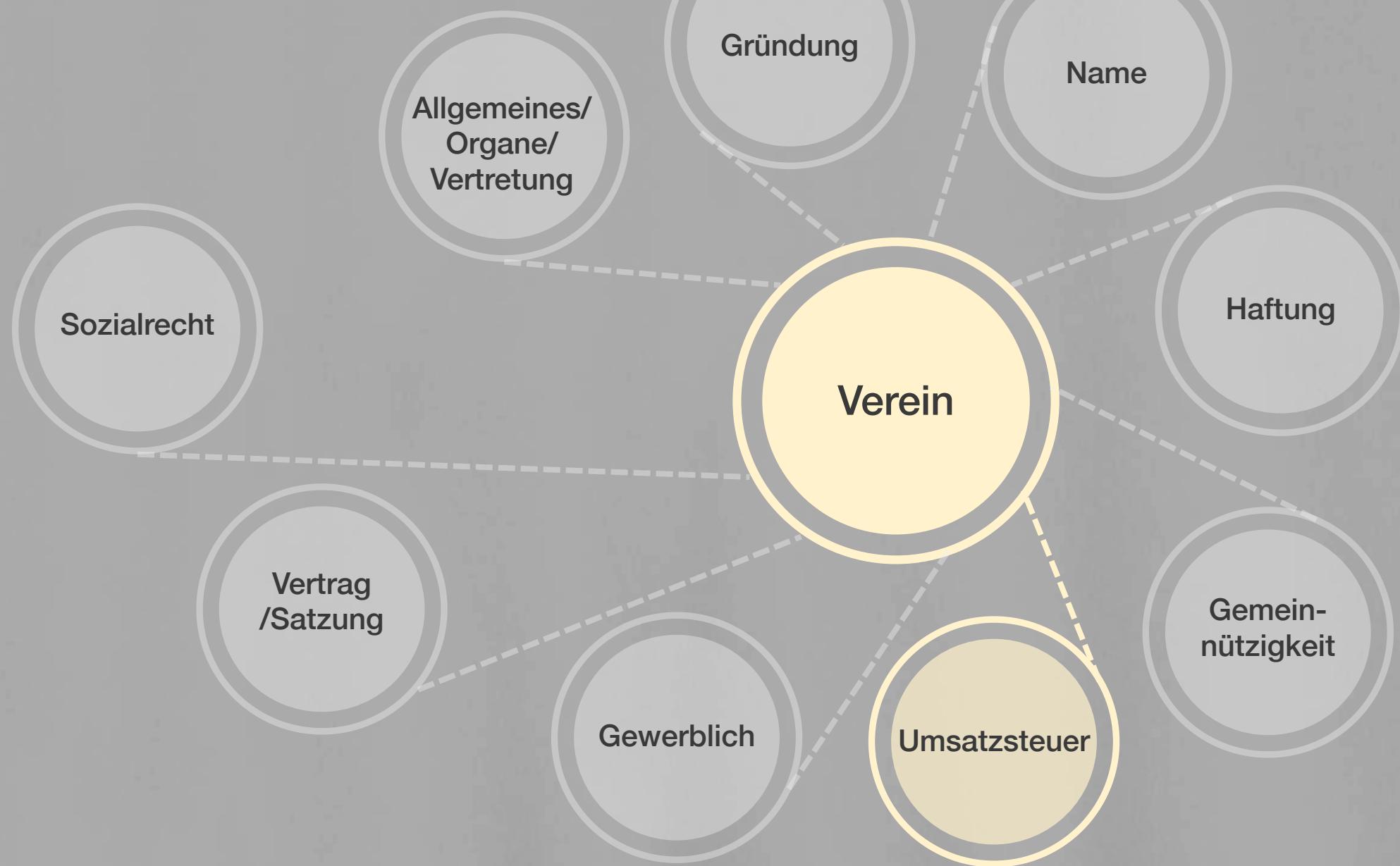
## **Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG)**

- EUR 3.000,00 für Ausbilder:innen, Erzieher:innen etc. oder Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit (muss nebenberuflich sein)**

## **Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)**

- EUR 840,00 für Tätigkeiten als Vereinsvorstand, Schatzmeister:in etc. (muss nebenberuflich sein)**
- Achtung: Vergütete Vorstandstätigkeit muss in der Satzung erwähnt sein.**
- <https://www.kanzlei-laaser.com/ehrenamtspauschale/>**





- **Umsatz Vorjahr über EUR 22.000,00**
- **Voraussichtlich im Jahr nicht mehr als EUR 50.000,00 im Laufenden KJ**
- **Möglichkeit zu optieren, dann aber Bindung 5 Jahre**
- **Befreiung § 4 Nr. 20a UStG prüfen**

**VEREIN**



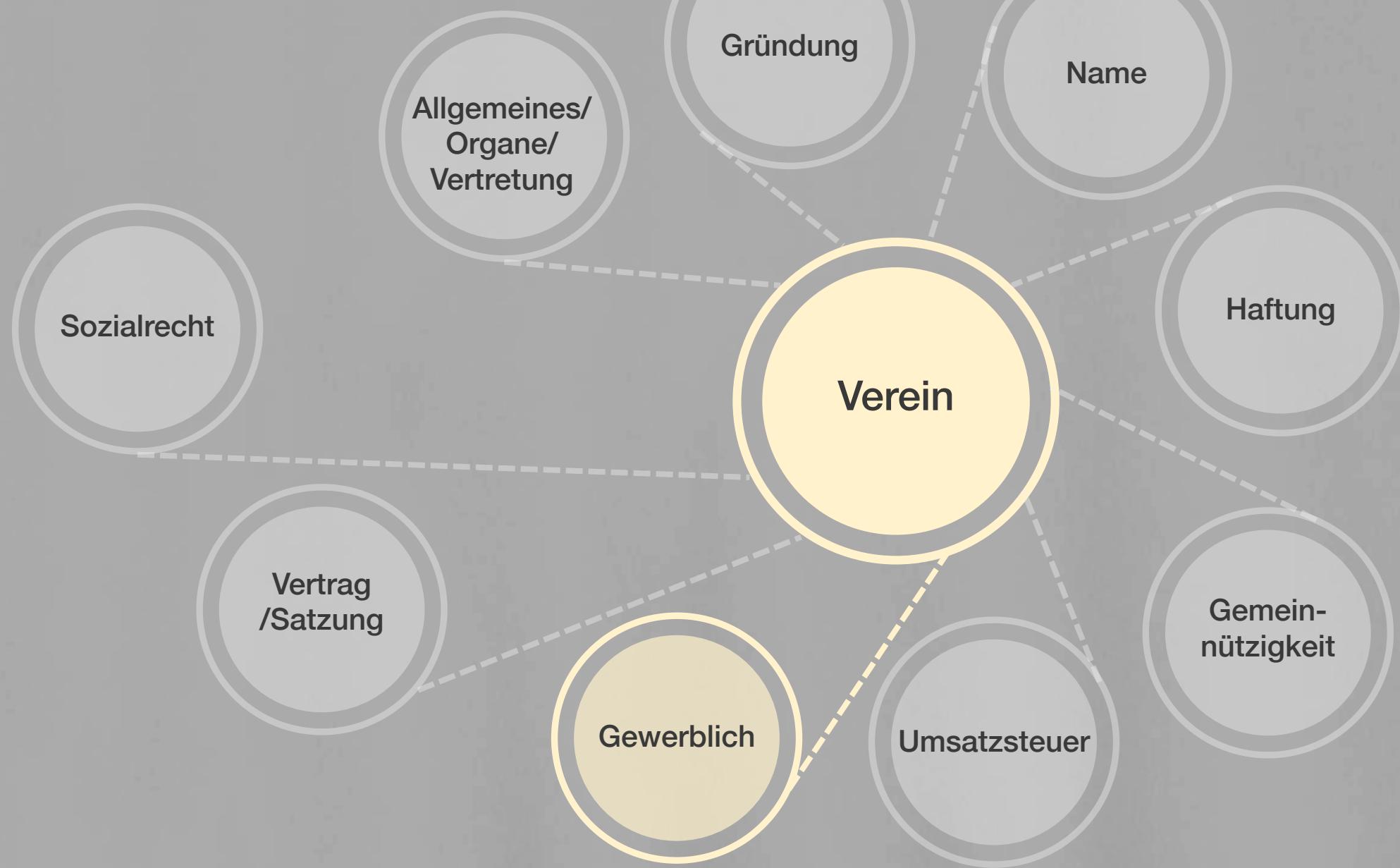
**Welche Steuerbefreiungen  
(Umsatzsteuer) kommen bei Vereinen  
häufig vor?**



- **Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, (-) für Betriebsvorrichtungen, vgl. § 4 Nr. 12 UStG**
- **Schul- und Bildungszwecke, vgl. § 4 Nr. 21 UStG**
- **Vorträge, Kurse und Veranstaltungen von steuerbegünstigten Vereinen  
→ sofern Entgelt überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet wird, vgl. § 4 Nr. 22a UStG**
- **Theater etc., vgl. § 4 Nr. 20a UStG**
- **Kulturelle Veranstaltungen soweit das Entgelt in Teilnahmegebühren erhoben wird, vgl. § 4 Nr. 22b UStG**
- **Ehrenamtliche Tätigkeit, vgl. § 4 Nr. 26b UStG, nicht mehr als EUR 50,00 Vergütung /Stunde und insgesamt nicht mehr als EUR 17.500,00 /Jahr**
- **Durchschnittssteuersatz von 7 % (Vereinfachungsregel) - sofern steuerpflichtiger Umsatz nicht über EUR 35.000,00 lag, vgl. Nr. § 23 a UStG**

# VEREIN

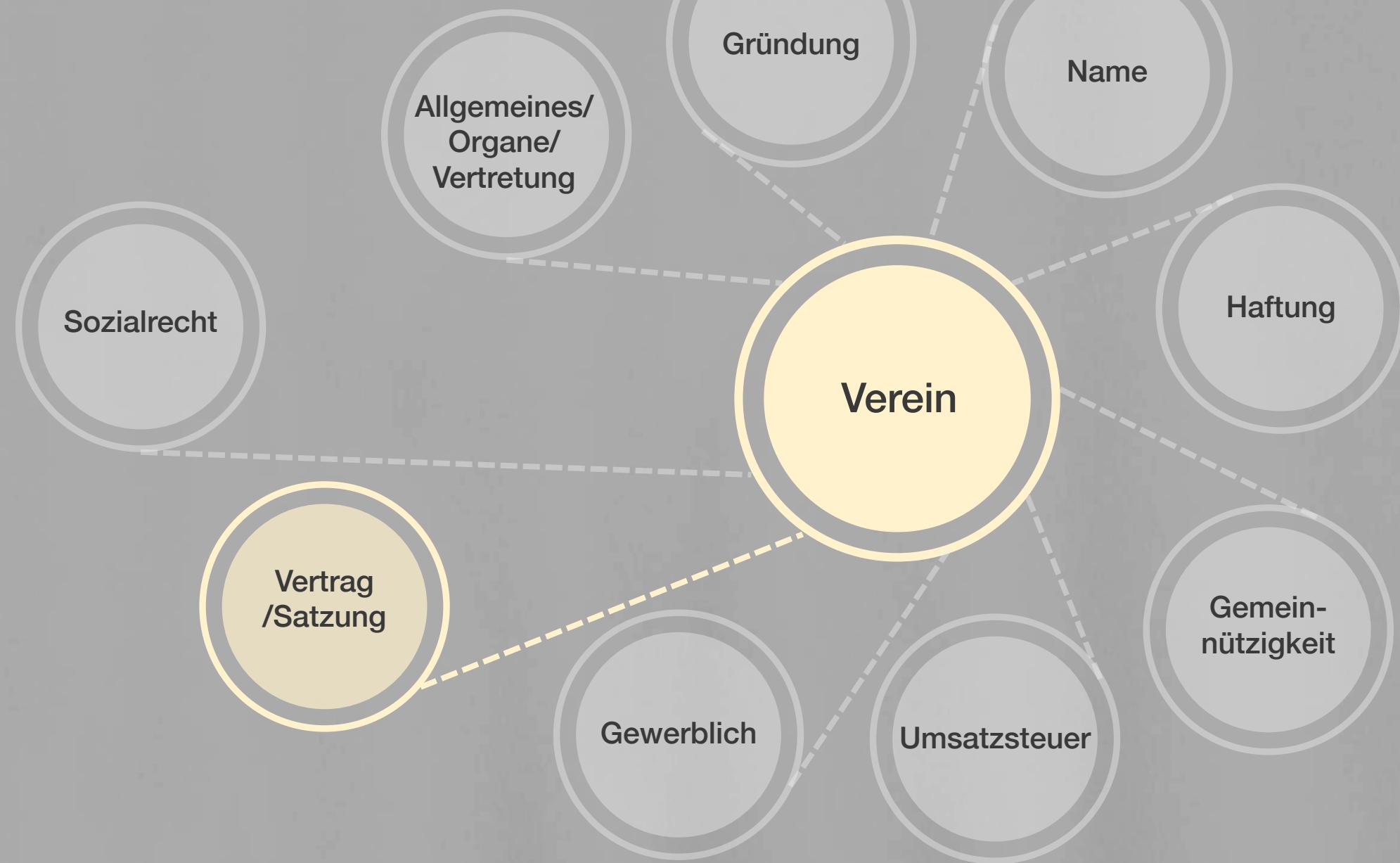




- **Beim gemeinnützigen Verein fällt bis zu einem bestimmten Betrag (vgl. oben) keine Gewerbesteuer an.**
- **Ansonsten kann der Verein auch gewerblich tätig sein, z.B. Gastronomie (wirtschaftlicher Bereich).**

# VEREIN





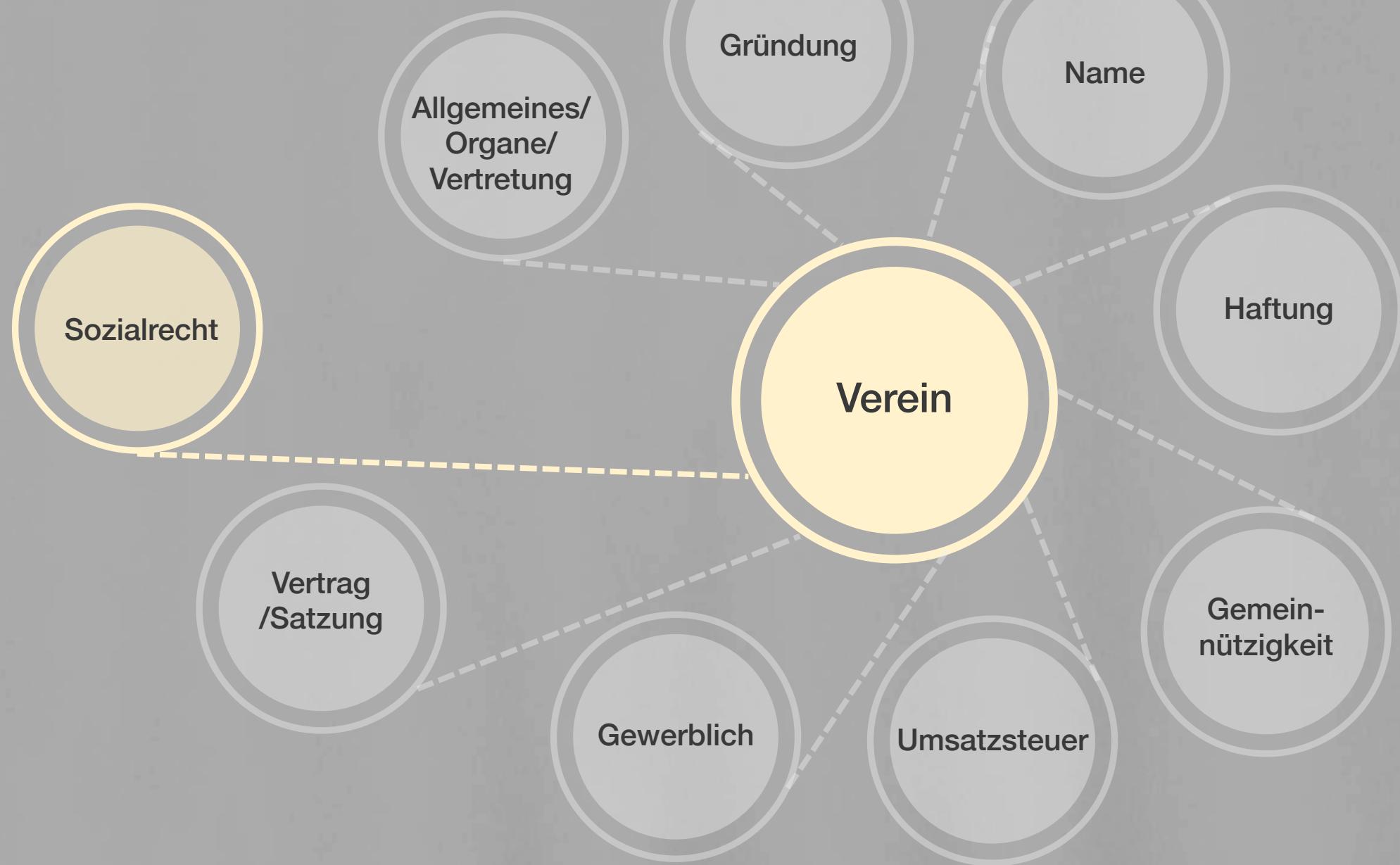
**Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen  
Verein und Vorstand? Was ist zu  
beachten, wenn der Vorstand vergütet  
wird?**



- **Vergütung muss in der Satzung stehen und angemessen sein**
- **Wenn überwiegend für den Verein tätig, kann Problem der „Scheinselbständigkeit“ entstehen.**
  - **Bei Eingliederung des Vorstands in Arbeitsprozess des Vereins (+) Entgelt für diese Leistung, dann besteht Arbeitsverhältnis, sodass Sozialabgaben anfallen**
  - **Kriterien: Übernahme allgemeiner Verwaltungsaufgaben, Eingliederung, Weisungsgebundenheit (Zeit, Ort), festes Gehalt/Aufwandsentschädigung für nicht ideelle Arbeit, Tätigkeiten, die über Satzung hinausgehen**
  - **Nicht, wenn administrative „übliche“ Aufgaben zum Ehrenamt (organschaftliche Stellung entsprechend)**
  - **Satzung entscheidend!**

# VEREIN

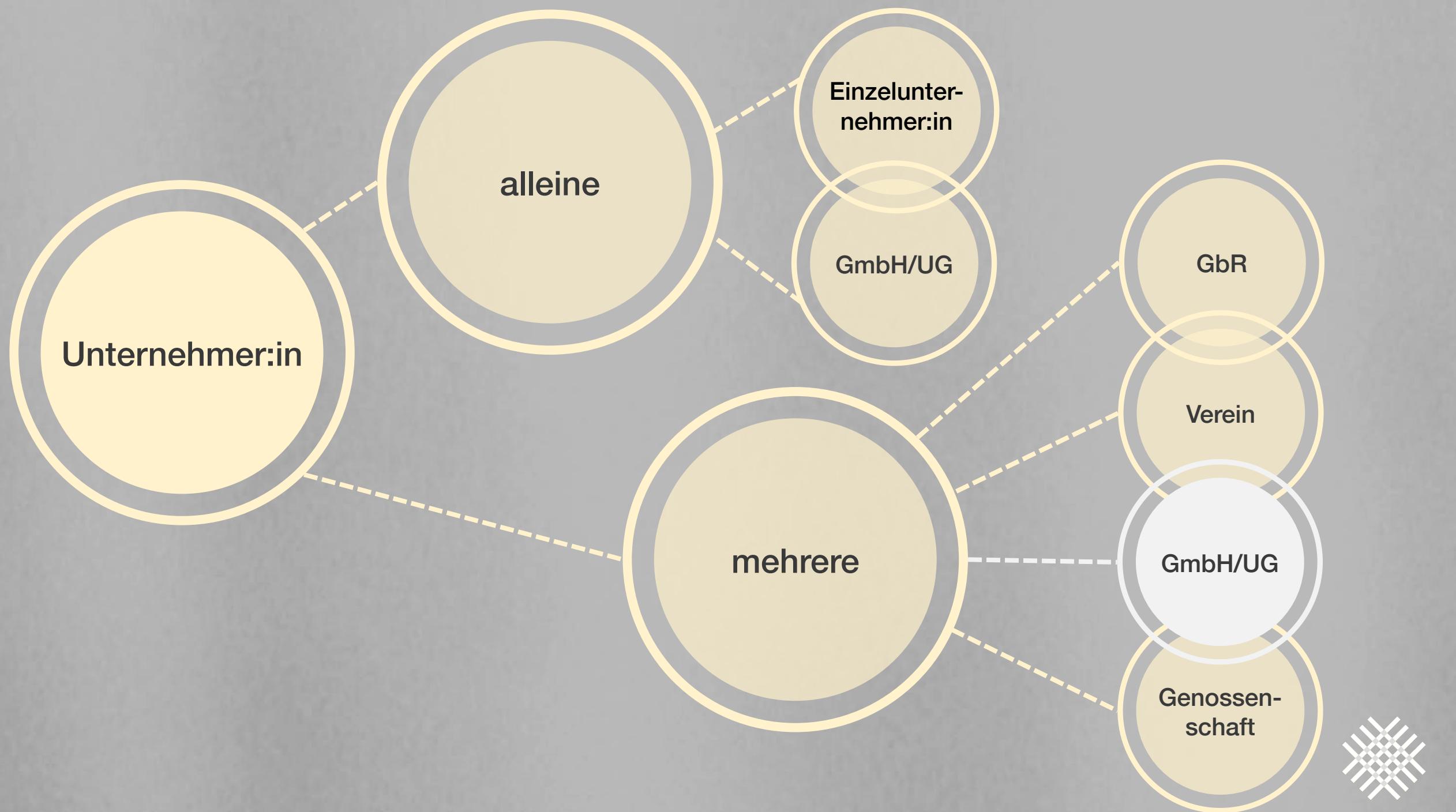


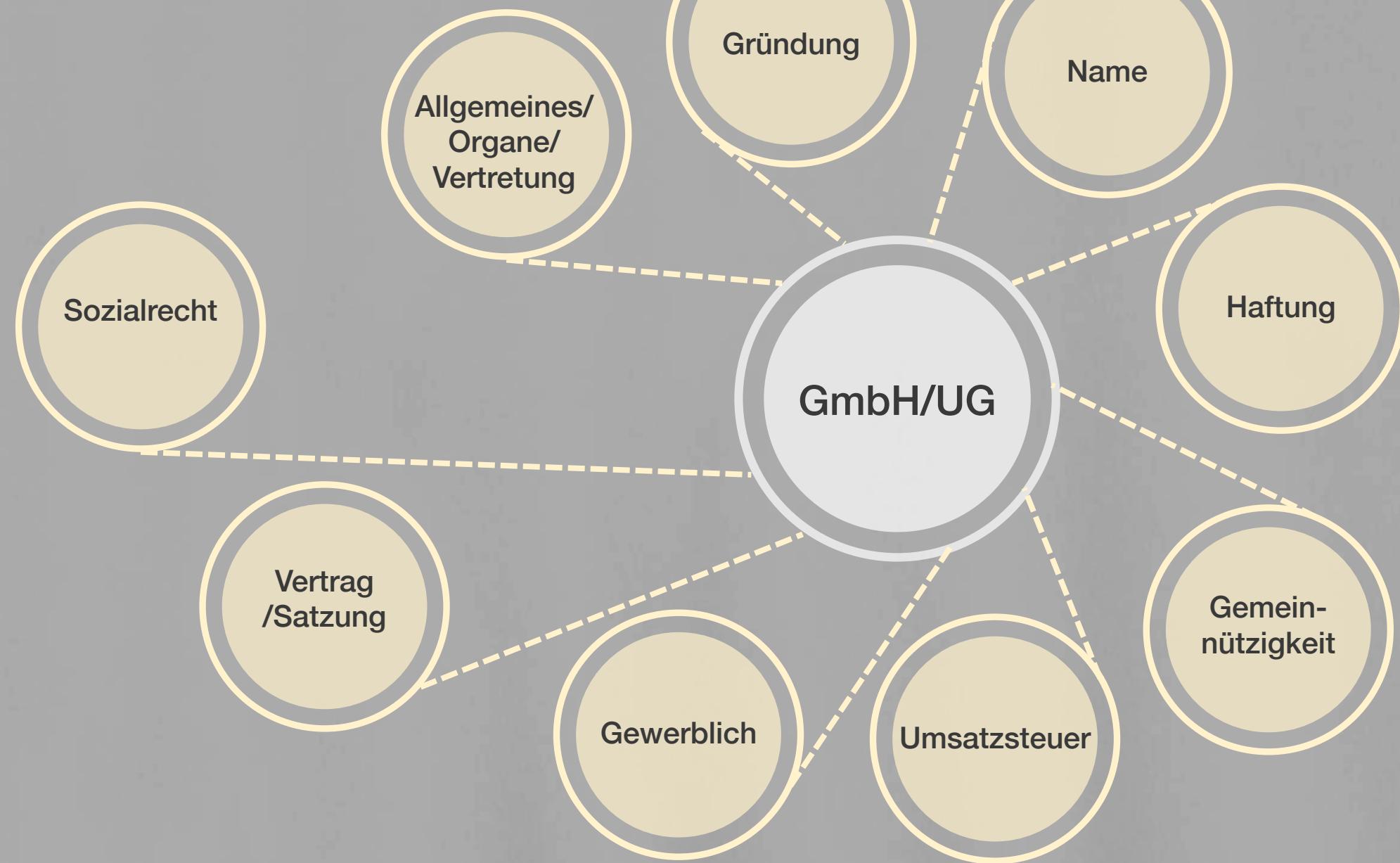


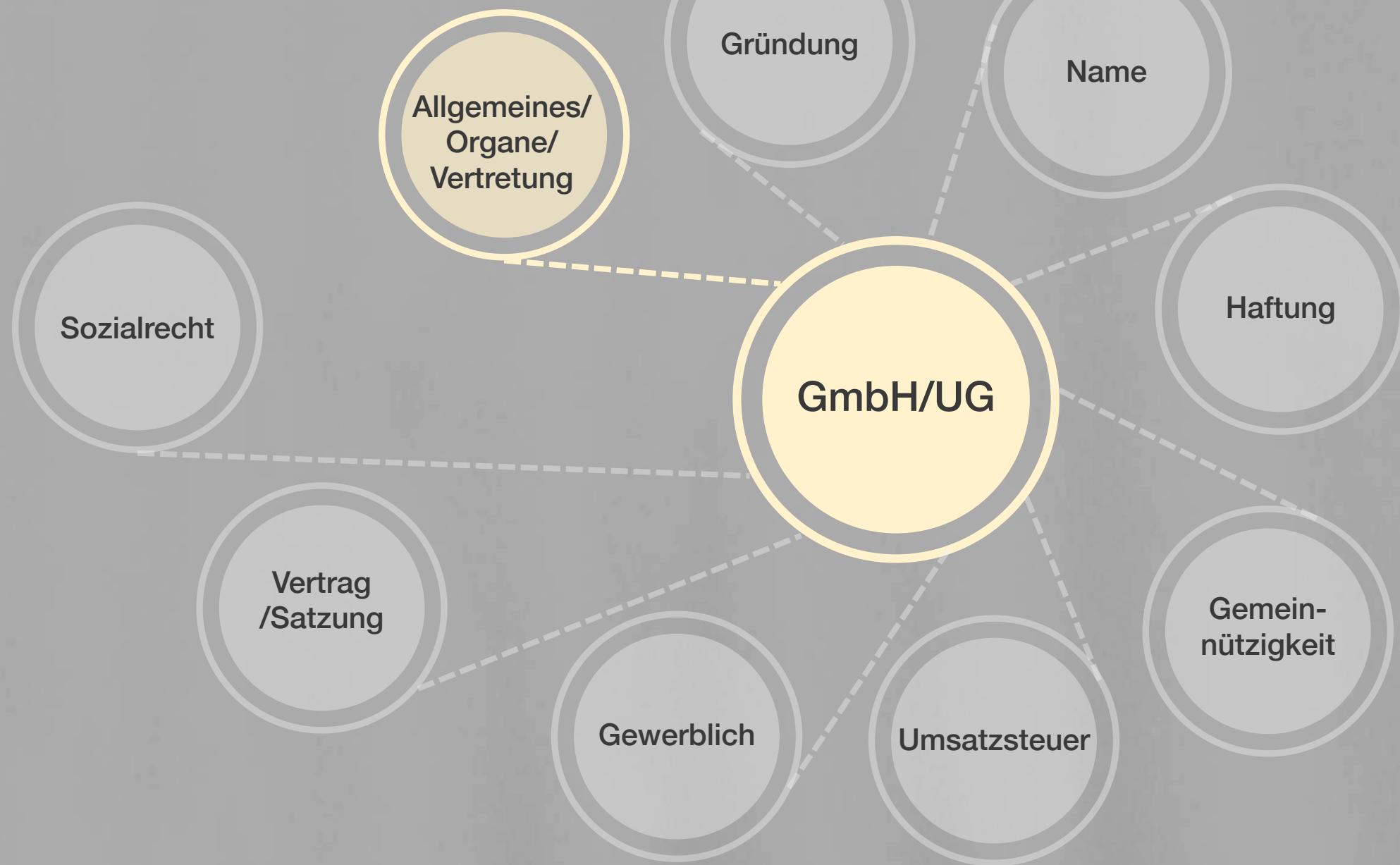
- **Beim Vorstand prüfen, ob Anstellung, wenn die Vergütung über die Ehrenamtspauschale hinausgeht, vgl. vorherige Folie.**

**VEREIN**









# **Was versteht man unter einer GmbH/UG?**

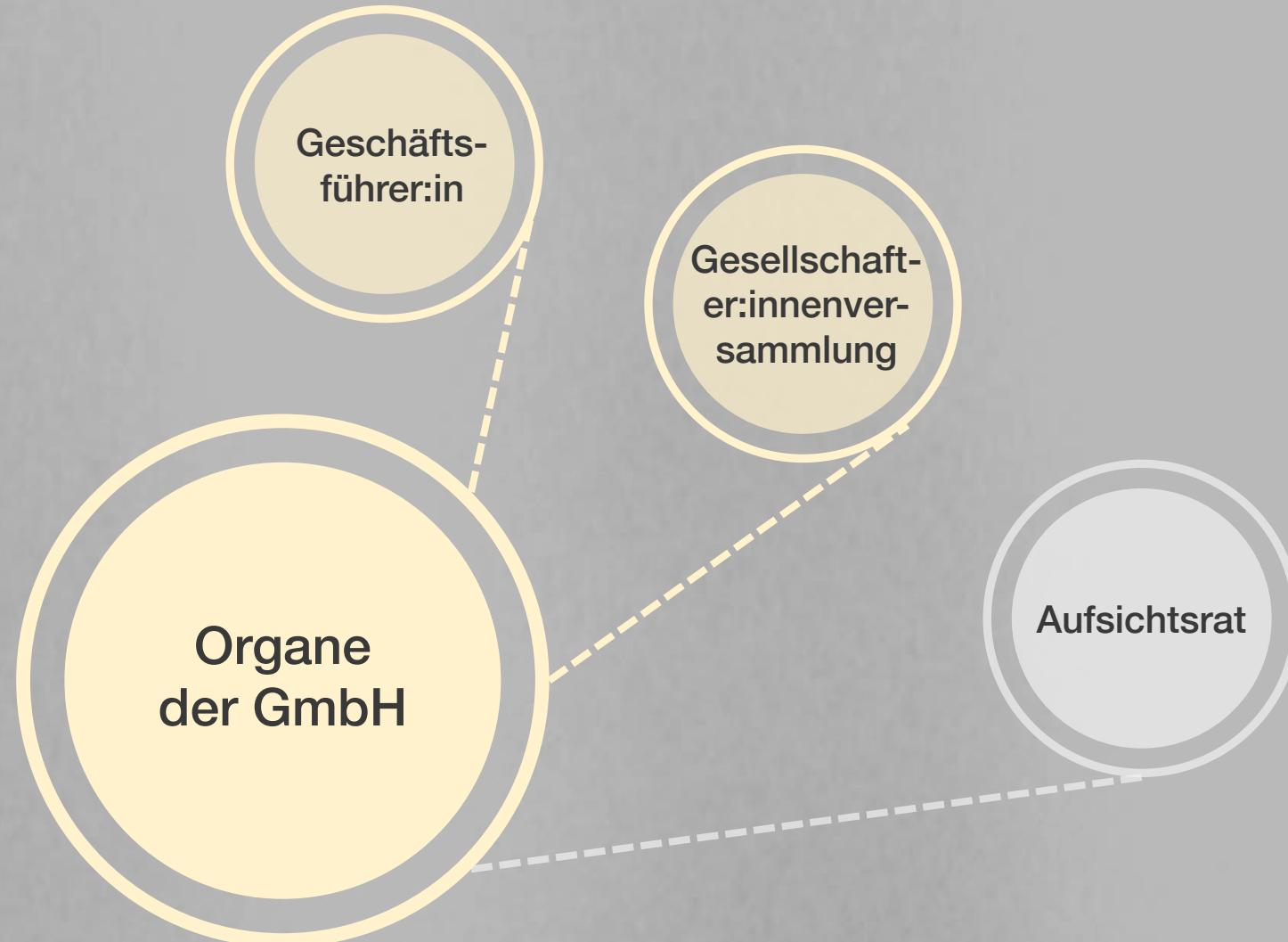


- **Juristische Person (Kapitalgesellschaft)**
- **Ab einer (juristischen/natürlichen) Person möglich (sog. Ein-Personen-GmbH)**
- **Mindestens zwei Organe: Gesellschafter:innenversammlung und der Geschäftsführung. Weitere Organe, wie Aufsichtsrat etc. möglich.**
- **Gewerblich kraft Rechtsform § 6 HGB**
- **Pflicht zur Bilanzierung**
- **Beschränkte Haftung der Gesellschafter:innen (Stammeinlage)**

# GmbH



# GmbH



**Wer vertritt die GmbH?**



## **Innenverhältnis GESCHÄFTSFÜHRUNG**

- **Leitung des Unternehmens**
- **Abhängig von Rechtsform des Unternehmens**
- **Befugnis wird durch Unternehmen festgelegt**

**GmbH**

## **Außenverhältnis VERTRETUNG**

- **Vertretung des Unternehmens nach außen (Lieferanten, Kunden, Banken etc.)**
- **Befugnis gesetzlich vorgeschrieben**



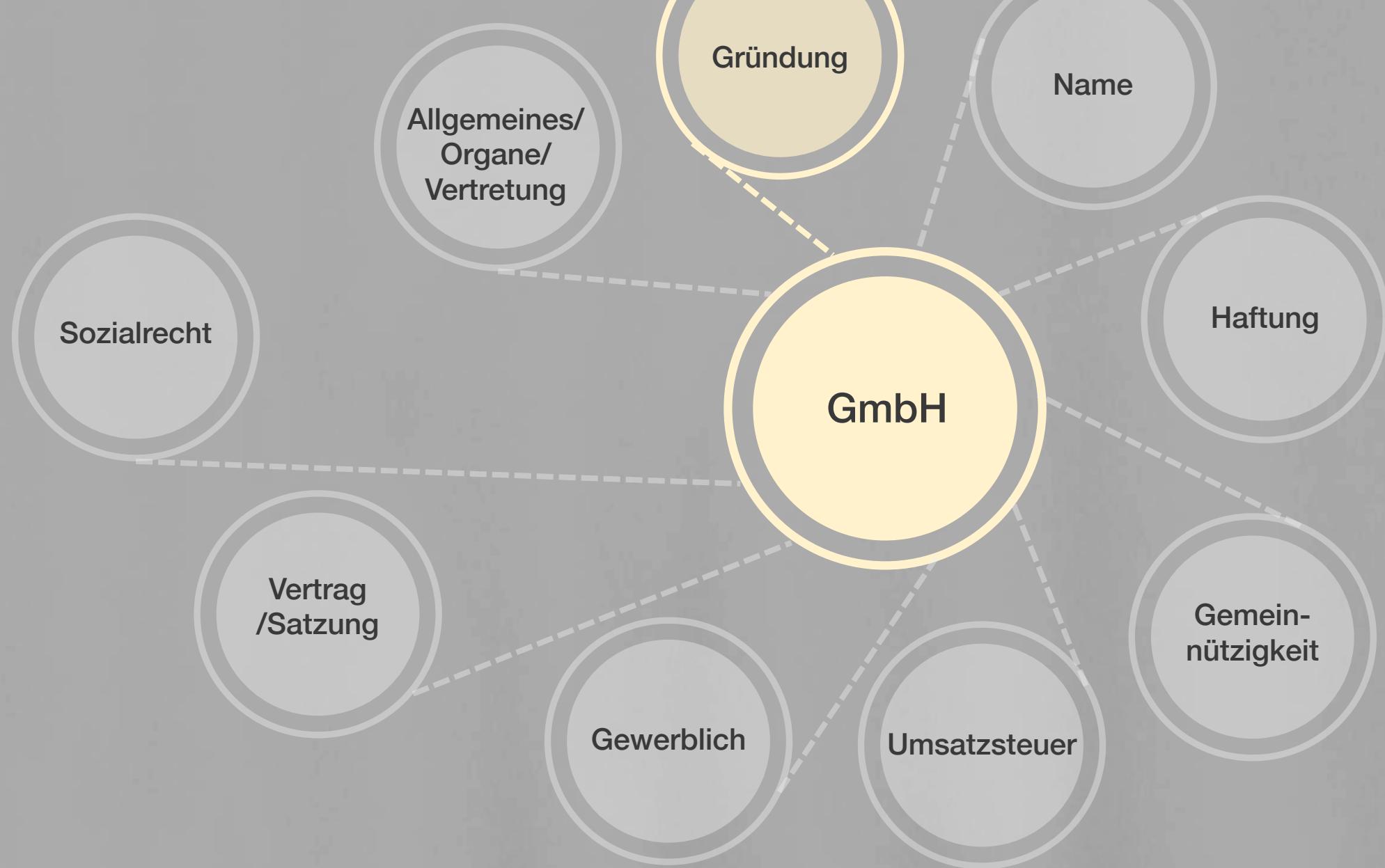


**Können die Gesellschafter:innen auch  
Geschäftsführer:innen der GmbH sein? In  
welchem Verhältnis stehen  
geschäftsführende Gesellschafter:innen  
zur GmbH?**



- **Arbeitsrechtlich teilweise ans EU Recht gebunden.**
- **Steuerrechtlich gelten Geschäftsführer:innen meistens als angestellt, somit keine Umsatzsteuer, sondern Lohnsteuer fällig. Achtung Geschäftsführer:innen können neben ihrer Geschäftsführertätigkeit für die GmbH auch als selbständige tätig werden.**
- **Sozialrechtlich muss geprüft werden, ob angestellt oder selbständig (vgl. Folie weiter unten).**
  - **Wenn angestellt, Sozialabgaben,**
  - **wenn frei KSA, falls überwiegend künstlerisch tätig**





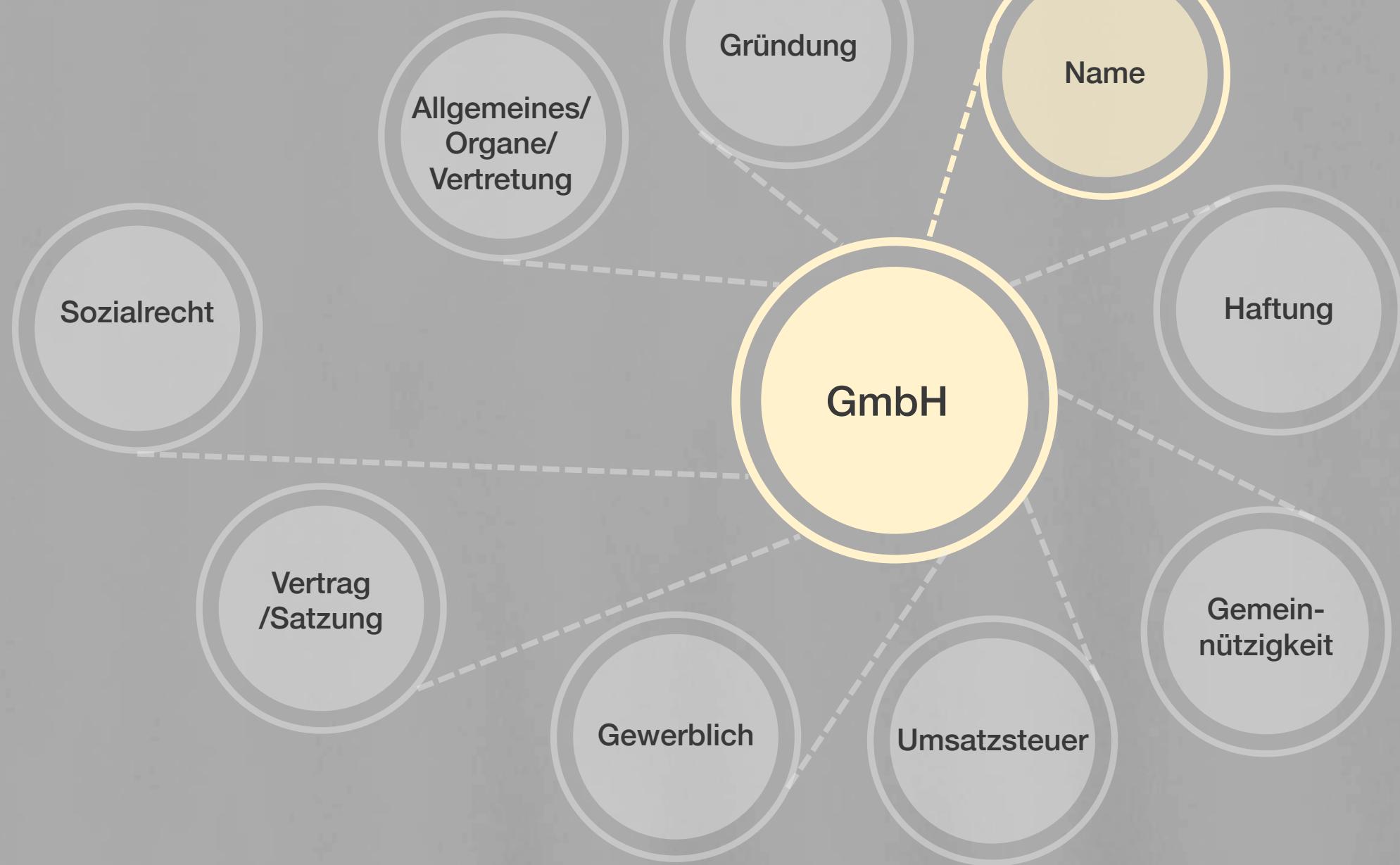
# **Was ist für die Gründung einer GmbH/UG erforderlich?**



- Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, Eintragung ins Handelsregister, **Stammkapital EUR 25.000,00 (bei Gründung genügen EUR 12.500,00)**
- **Kleine GmbH (UG) –  $\frac{1}{4}$  des Jahresgewinns müssen in das Stammkapital investiert werden, bis ein Betrag in Höhe von EUR 12.500,00 zusammenkommt. Dann kann umgewandelt werden in GmbH**

# GmbH



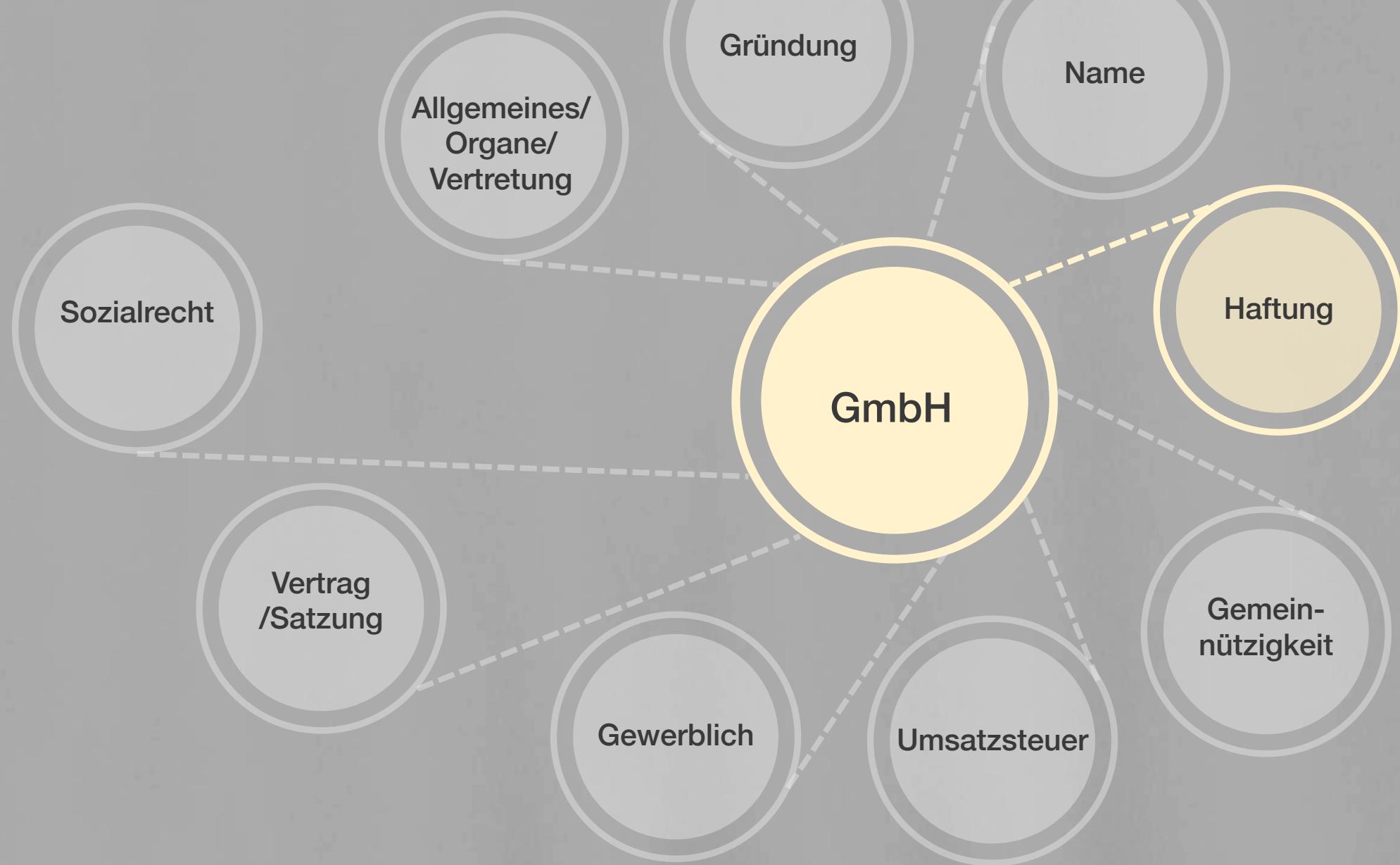


**Was ist beim Namen der GmbH zu  
beachten?**



- **Phantasiename möglich, da eingetragen.**
- **Unbedingt prüfen, ob Name gegen anderen Markennamen und Unternehmenskennzeichen verstößt.**
  - <https://www.unternehmensregister.de/ureg/>
  - <https://www.ihk-berlin.de/service-und-beratung/recht-und-steuern/firma-und-rechtsformen/handelsregister/mit-dem-wunsch-firmennamen-ins-handelsregister-2253576>

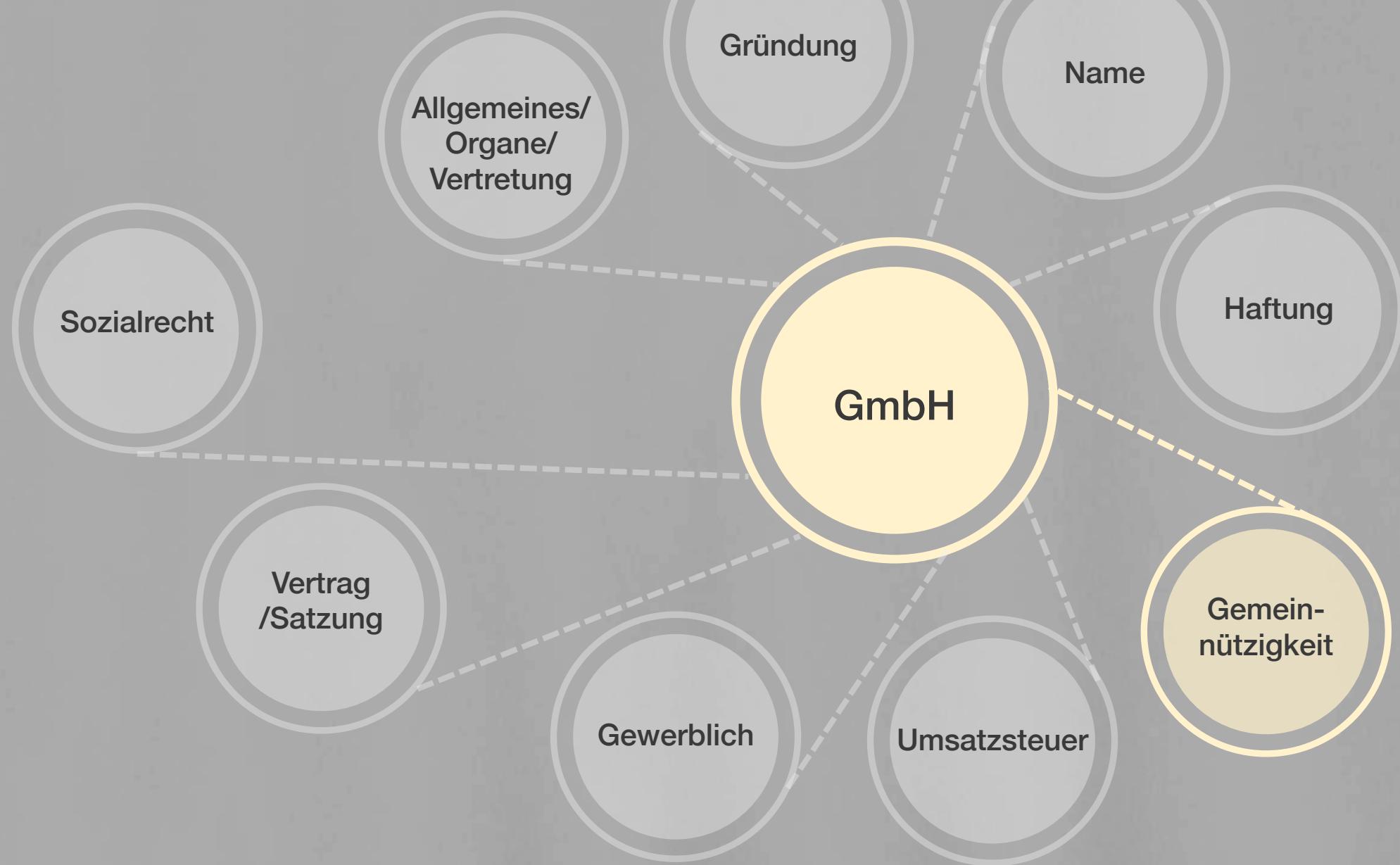




- **Beschränkte Haftung auf das Gesellschaftsvermögen.**
- **Aber → noch steuerrechtliche, sozialrechtliche Haftung etc. der Geschäftsführer:innen. Ggf. D & O Versicherung abschließen.**

**GmbH**





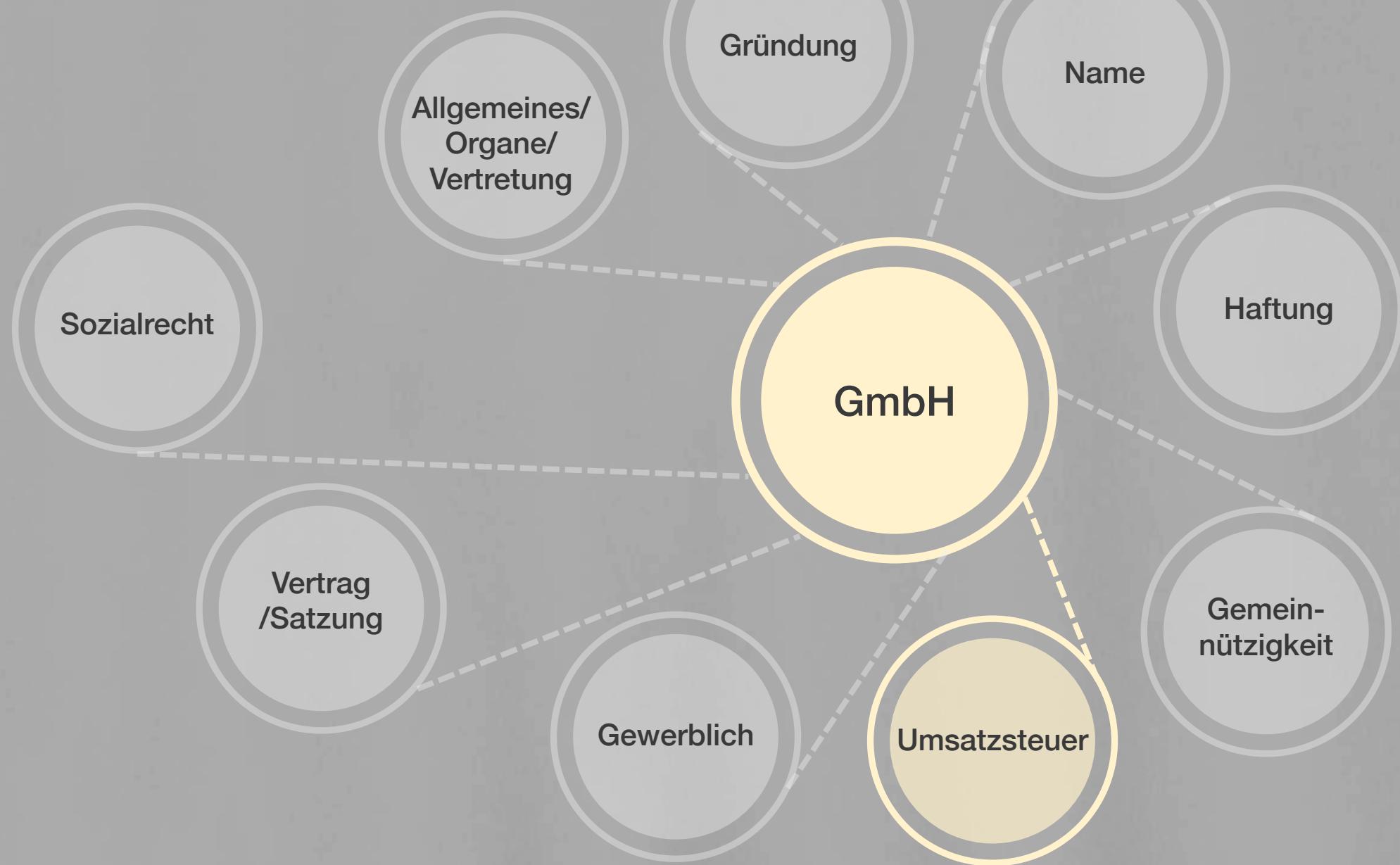
# **Kann eine GmbH gemeinnützig sein?**



Ja.

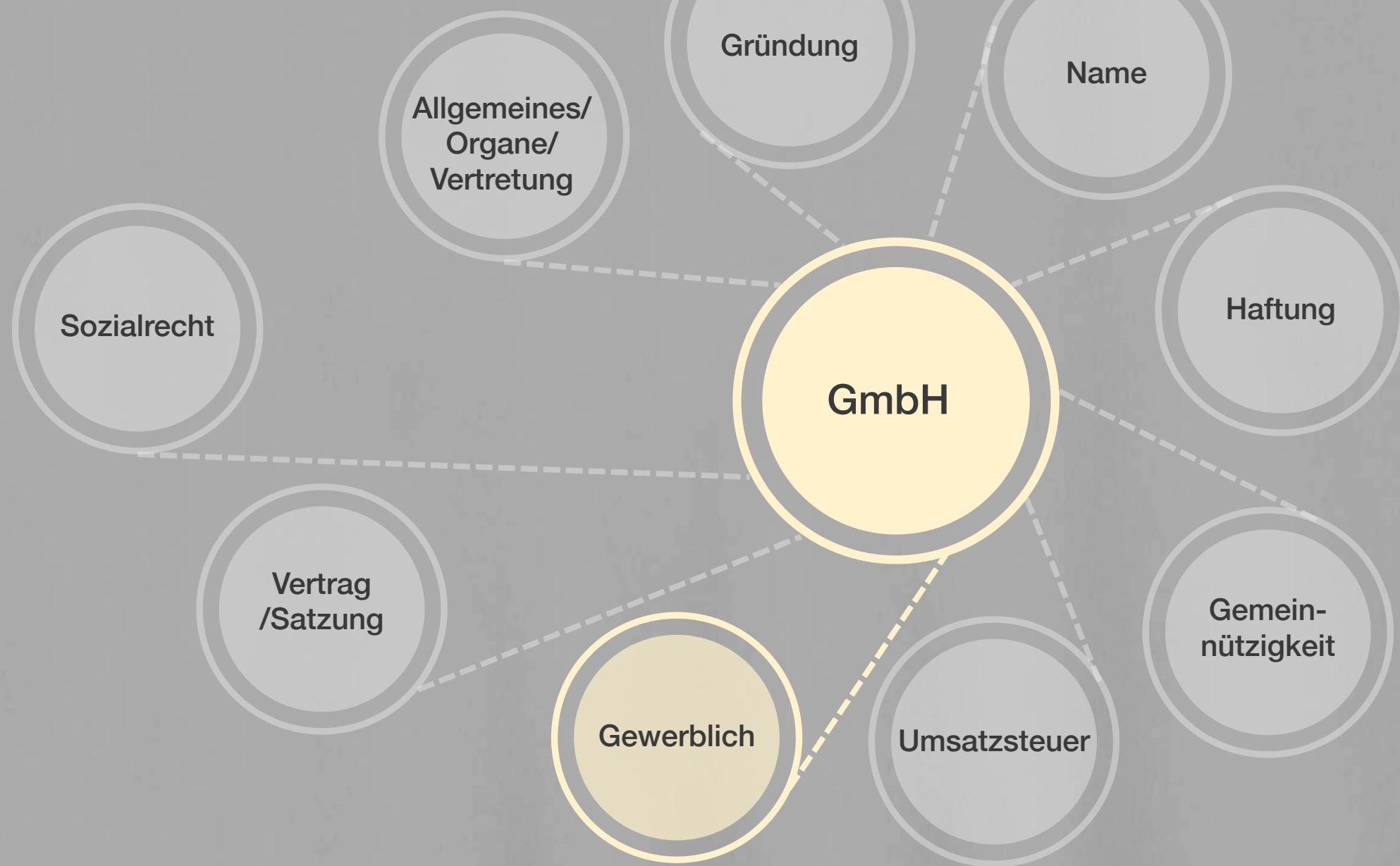
GmbH





- **Umsatz Vorjahr über EUR 22.000,00**
- **Voraussichtlich im Jahr nicht mehr als EUR 50.000,00**
- **Möglichkeit zu optieren, dann aber Bindung 5 Jahre**
- **Befreiung §4 Nr. 20a UStG prüfen**
- **Gewinne der Gesellschafter:innen sind nicht umsatzsteuerpflichtig**
- **Vergütung Geschäftsführer:innen umsatzsteuerpflichtig, wenn selbständig**

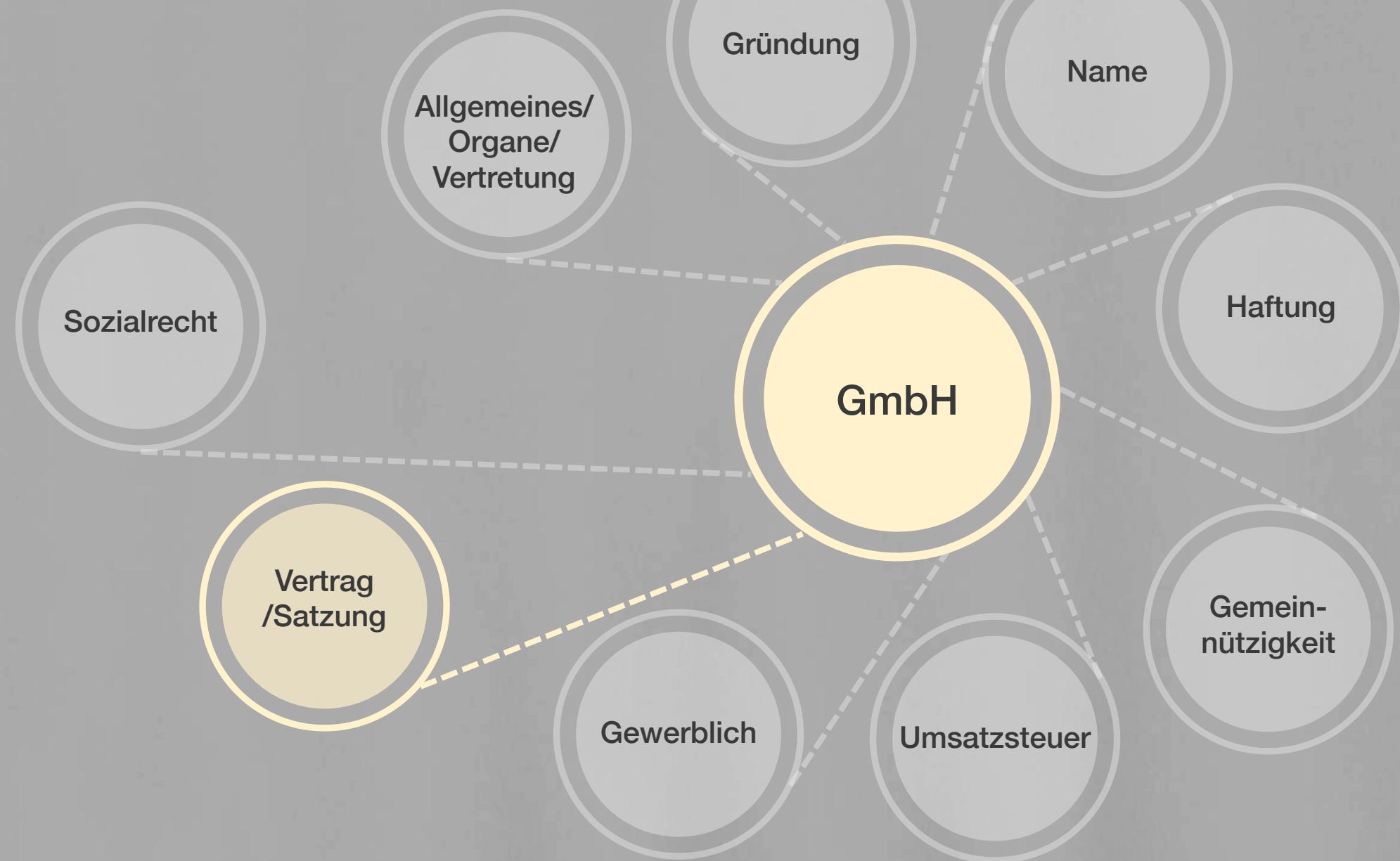




- **Ist in steuerrechtlicher Hinsicht gewerblich.**

**GmbH**





# **Was ist bei einer GmbH Satzung zu beachten?**

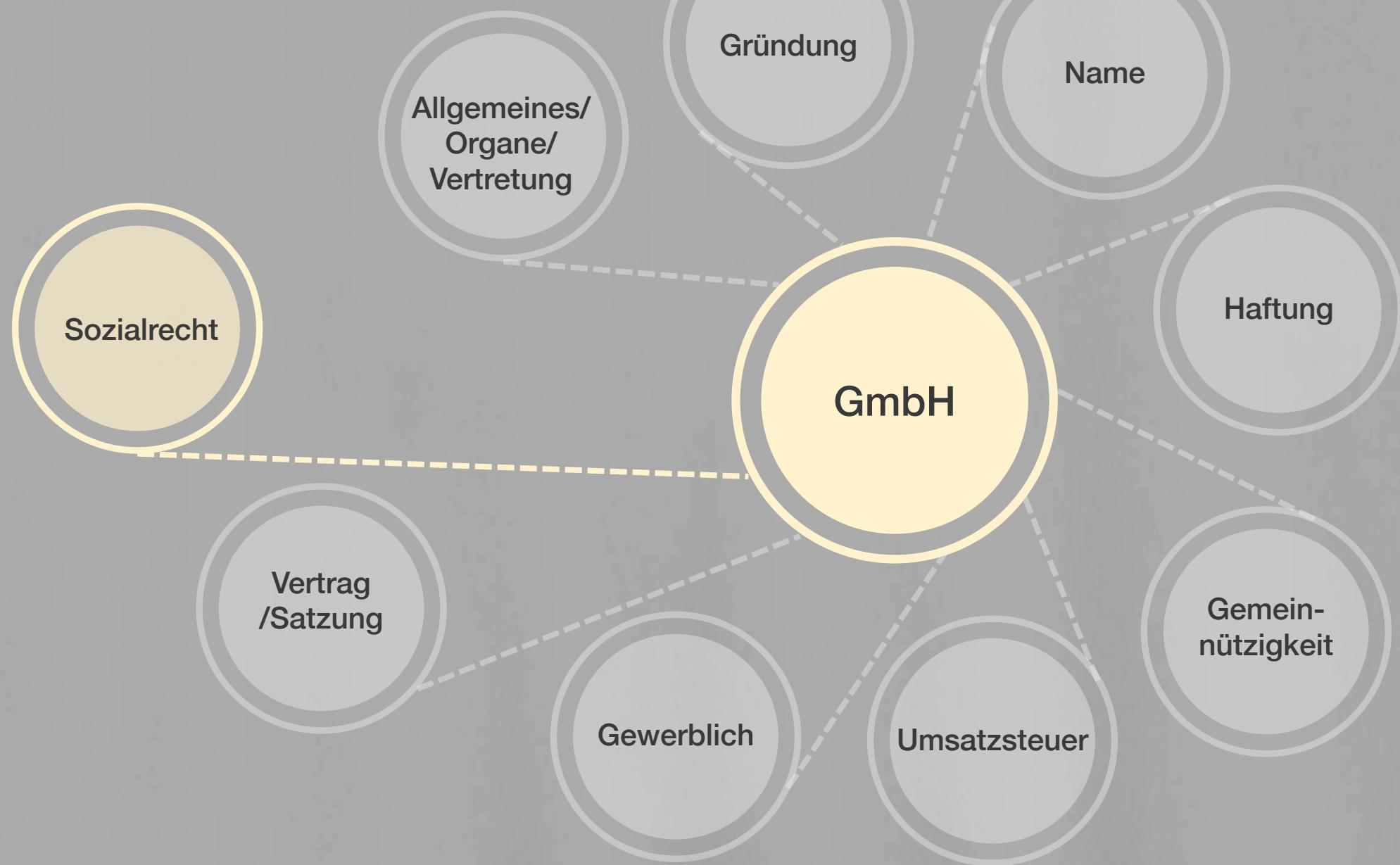


## **Satzung:**

- **Geschäftsleitung nach Innen, ob bei mehreren Gesellschafter:innen gemeinsam, ggf. ab einem bestimmten Betrag (Achtung, Beschränkung ist nicht nach außen wirksam)**
- **Abfindung beim Ausstieg etc.**

**GmbH**





**Muss für geschäftsführende  
Gesellschafter:innen Sozialabgabe  
abgeführt werden?**



- Bei Alleingeschäftsführer:in (-)
- Hälfig, also 50 % (-), da keine mehrheitlichen Beschlüsse gegen Geschäftsführer:in möglich
- Bei Mindergesellschafts-Geschäftsührer:innen (-), wenn
  - Sperrminorität
  - Einzelvertretungsbefugnis
  - § 181 BGB Befreiung
  - Jedoch immer noch einmal prüfen (Statusfeststellungsverfahren).



## EXKURS

**Gäbe es auch die Möglichkeit, dass die künstlerische Tätigkeit nicht unter der Geschäftsführer:intätigkeit läuft und ein gesonderter Vertrag erstellt wird? Was sind die Vor- und Nachteile?**

**GmbH**



## **EXKURS künstlerische Tätigkeit nicht und geschäftsführende Tätigkeit**

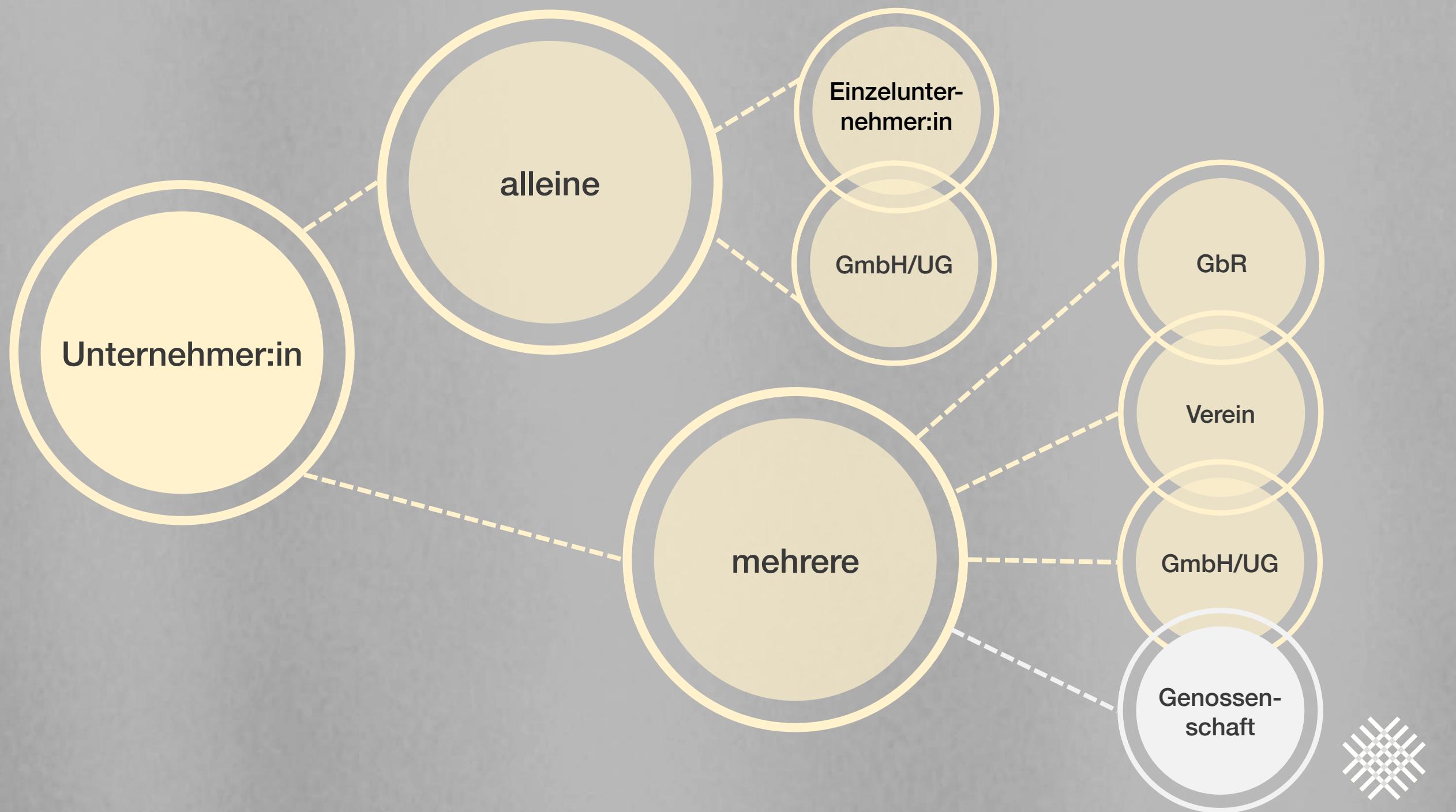
- Ja, es könnten auch Honorarverträge abgeschlossen werden.
- Es müsste darauf geachtet werden, dass nicht der Vorwurf der verdeckten Gewinnausschüttung erfolgt.
  - Also angemessene am besten vorab bestimmte Vergütung zahlen.
  - Beispielsweise: Erstellung eines Rahmenvertrages.
    - ▶ Vorteil: Leichtere Abrechnung, da Abrechnung angestellte GF mit einer Lohnabrechnung erfolgen muss.
    - ▶ Nachteil: Keine Versicherung über die KSK (Kranken- und Pflegeversicherung), wenn über EUR 450,00 Grenze (in Coronazeiten höher).



## **EXKURS** künstlerische Tätigkeit als Gewinne auszahlen

- Prüfen, ob bei Geschäftsführer:in, die/der sozialrechtlich selbstständig ist, Gewinne festgelegt werden können. Diese könnten ggf. nicht KSA-pflichtig sein. Gleichzeitig gilt der Gewinn als Arbeitseinkommen, wenn er mittelbar auf dem künstlerischen Schaffen beruht.
- <https://www.kanzlei-laaser.com/aenderung-in-der-ksk-praxis-gewinne-einer-gmbh-als-einkommen/>





# **Was braucht es zur Gründung eines Genossenschaft?**



- **Genossenschaft hat Mitglieder wie ein Verein und besteht aus: Generalversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat**
- **Ist Gesellschaft von nicht begrenzter Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, die Belange der Mitglieder zu fördern**
  - i.d.R. für große Gruppen geeignet
  - Aufwendige Gründung
- **„Mischform“ aus Verein und GmbH**
  - Begrenzte Außenhaftung
  - Gemeinnützigkeit möglich
  - <https://www.kanzlei-laaser.com/kurzinformation-eingetragene-genossenschaft-eg/>

# GENOSSSENSCHAFT



# **Was braucht es zur Gründung eines Stiftung?**



- <https://www.kanzlei-laaser.com/gruendung-einer-stiftung-was-ist-zu-beachten/>

# STIFTUNG





# NEWSLETTER

alle 3 Monate  
zu Fortbildungen und rechtlichen Themen  
im Kunst- und Kulturbereich

Anmeldung im Chat oder  
per Mail an [info@kanzlei-laaser.com](mailto:info@kanzlei-laaser.com)

KANZLEI LAASER  
RECHTSANWÄLTINNEN FÜR DIE  
KUNST- UND KREATIVSZENE





# VIELEN DANK

KANZLEI LAASER  
RECHTSANWÄLTINNEN FÜR DIE  
KUNST- UND KREATIVSZENE





# VERTRAGSRECHT

KANZLEI LAASER  
RECHTSANWÄLTINNEN FÜR DIE  
KUNST- UND KREATIVSZENE



# GLIEDERUNG

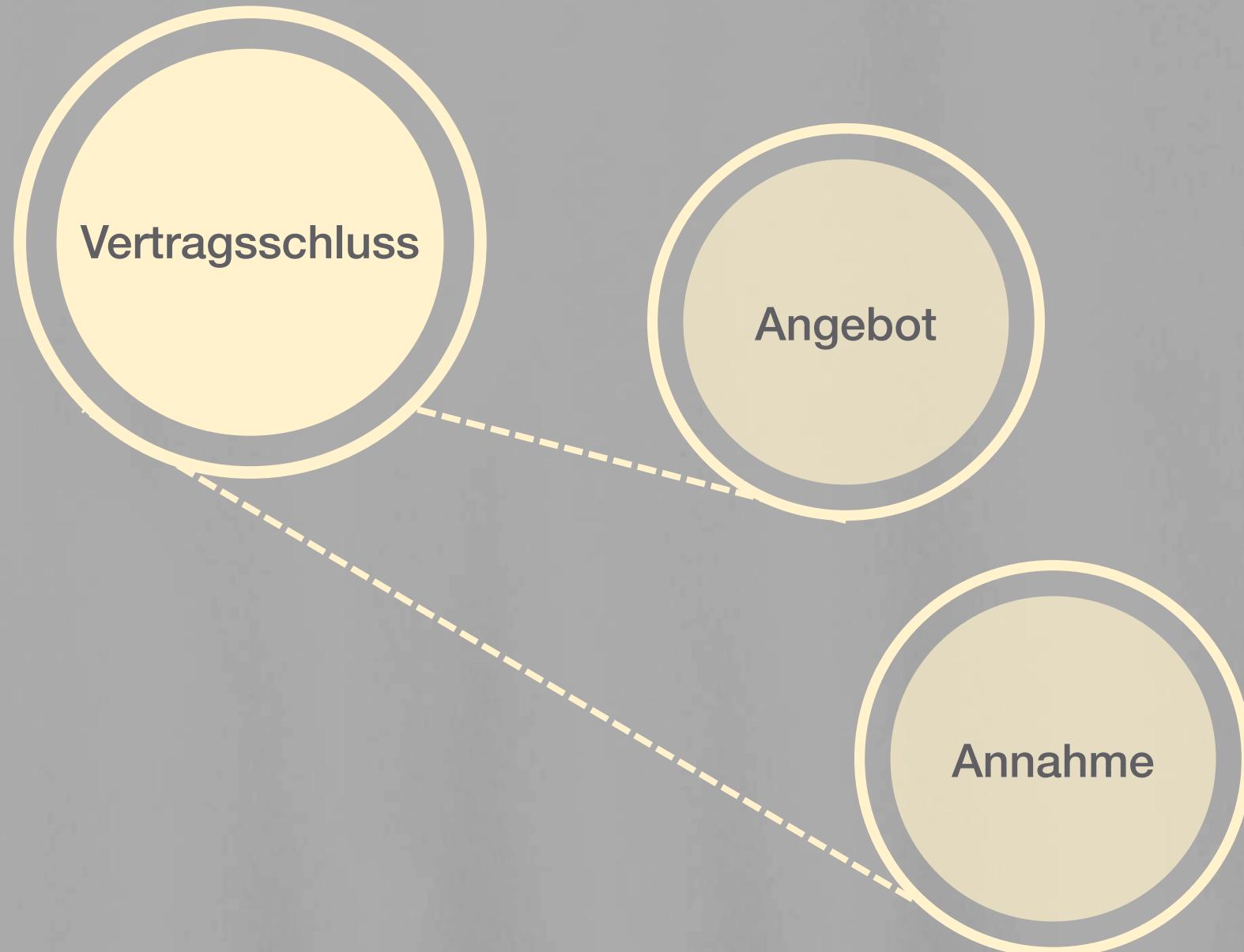
- 1. Ab wann ist ein Vertrag geschlossen?**
- 2. Muss ich einen Vertrag schriftlich abschließen?**
- 3. Was gilt bei Verträgen, wenn kein schriftlicher Abschluss erfolgte?**
  - Urheberrecht
  - Kündigungsrecht nach BGB
- 4. Woher bekomme ich Verträge?**



**Wann kann von einem Vertrag  
ausgegangen werden? Schon bei einer  
SMS, einem Gespräch in der Kantine  
über Aufführungen?**







# VERTRAGSSCHLUSS



**„Liebe B, ich plane gerade ein neues  
Stück, das ich wahrscheinlich im Mai zur  
Aufführung bringen möchte, hast du die  
ersten drei Wochen im Mai Zeit?“**

**B schickt eine kurze Sprachnachricht  
zurück: „Ja, ich habe Zeit!“**

**Ist ein Vertrag zustande gekommen?**





**„Liebe B, ich möchte dich gerne in meinem neuen  
Theaterstück besetzen. Das Stück wird am 15./16./17.  
Mai im Mauerpark aufgeführt. Die Proben wären die  
gesamten zwei Wochen vorher. Honorar EUR 1.000 für  
die zwei Wochen Proben und jeweils EUR 500 pro  
Aufführung. Freue mich wenn Du dabei bist!“  
B schreibt zurück: „Ja, ich habe Zeit! Freue mich auch!“**

**Ist ein Vertrag zustande gekommen?**





**In welcher Form muss der Vertrag  
abgeschlossen werden?**





**Was ist Vertragsbestandteil (Kündigung, Urheberrecht),  
wenn ich einen oder keinen schriftlichen Vertrag  
abgeschlossen habe?**



# Einschlägige Regelungen abhängig davon ob

**SCHRIFTLICH:**  
schriftlich  
ausformuliertes  
Vertragsdokument

**NICHT SCHRIFTLICH:**  
kein schriftliches  
Vertragsdokument, nur  
rudimentäre  
Dokumentation







**Was gilt im Urheberrecht? Werden Nutzungsrechte ohne  
schriftlichen Vertrag übertragen?**





**Was gilt nach dem BGB (wenn keine schriftliche Vereinbarung)? Kann Auftragneber:in mich z.B. einfach kündigen? Bzw. kann ich einfach kündigen?**



# Kündigung bei befristeten Dienstverträgen und Werkverträgen:

## Unterschiede:

- **Befristeter Dienstvertrag**
  - Keine Kündigung möglich; Annahmeverzug (§ 615 BGB) → Vergütung muss gezahlt werden (abzüglich ersparter Aufwendungen) → wenn keine Unmöglichkeit
- **Werkvertrag**
  - Kündigung seitens Auftraggeber:in möglich (§ 648 BGB) -> ABER Auftraggeber:in muss Teil des Honorars zahlen (abzüglich ersparter Aufwendunge) - > Wenn keien Unmöglichkeit



## **EXKURS**

**Wann habe ich einen Dienstvertrag und  
wann einen Werkvertrag  
abgeschlossen?**





**Wo bekomme ich einen  
schriftlichen Vertrag her?**



- **Musterverträge im Internet downloaden (Bsp. IHK), Touring Artists etc.**

### **Vorteil**

- **Kostengünstig und gut bei einfachen Verträgen**

### **Nachteil**

- **Ggf. nicht spezifisch genug, wenn spezielle Verträge mit Regelungen zum Urheberrecht, Zuwendungsrecht etc. benötigt werden. Keine Erinnerung, woran gedacht werden muss (Quellensteuer etc.)**



# Vorstellung Vertragspool



## Mitglieder

- **landesbüro tanz nrw**
- **IaPROFHessen**
- **Laft Baden-Württemberg**
- **Theaterbüro München**
- **Tanzbüro München**
- **Landdeszentrum Freies Theater Sachsen-Anhalt**
- **TanzSzene Baden-Württemberg**
- **Dachverband freie darstellende Künste Hamburg**
- **Landesverband freie darstellende Künste Bremen**
- **Verband freie darstellende Künste Bayern**
- **Ach Ja! Theater**





- 1.4.4  Musiker:in
- 1.4.5  Lichtdesigner:in
- 1.4.6  Bühnenbildner:in
- 1.4.7  Kostümbildner:in
- 1.4.8  **Sonstiges:** Klicken oder tippen Sie hier, um weitere künstlerisch Mitwirkende einzugeben.  
 Auf die künstlerischen Mitwirkenden haben sich die Parteien gemeinsam geeinigt.  
Bei Änderungen müssen sich die Parteien auf neue künstlerische Mitwirkende einigen.
- 1.5 Auftragnehmer:in darf jederzeit ohne Absprache mit Auftraggeber:in für andere Auftraggeber:innen tätig werden.
- 1.6 Die ordnungsgemäße Realisierung der Aufführung der Produktion ist das Ziel beider Parteien und der gemeinsame Zweck ihrer Zusammenarbeit.

## 2. Zeitplan und Ort

- 2.1  Die Parteien haben sich darauf geeinigt, dass Auftragnehmer:in das Konzept der Produktion entwickelt und dieses Auftraggeber:in am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. präsentiert.
- 2.2 Die Präsentation des Konzepts wird  
 in fixierter Form (schriftlich oder audio/visuell) oder  
 in körperlicher Form (live durch Vorführung/ Gespräch) vor Ort erfolgen.
- 2.3 Zeitplan
- 2.3.1  Die Parteien haben gemeinsam<sup>1</sup> nachfolgende Probenzeiten vereinbart:  
Klicken oder tippen Sie hier, um die Probenzeit einzugeben. Block 1  
Klicken oder tippen Sie hier, um die Probenzeit einzugeben. Block 2  
Klicken oder tippen Sie hier, um die Probenzeit einzugeben. Block 3  
 Die Parteien haben sich auf den als Anlage Wählen Sie ein Element aus. beigefügten Probenplan geeinigt.  
 Die Parteien werden sich zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens bis zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. gemeinsam auf die Probetermine einigen.

- 2.3.2  Die Parteien haben sich gemeinsam auf nachfolgenden Premierentermin geeinigt:  
Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. (Premiere)  
 Die Parteien werden sich zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens bis zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. gemeinsam auf einen Premierentermin einigen.
- 2.3.3  Die Parteien haben sich auf nachfolgende Aufführungstermine / nachfolgenden Termin für ein Publikumsgespräch gemeinsam geeinigt:  
Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.  
Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.  
Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. (Publikumsgespräch)  
 Die Parteien werden sich zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens bis zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. gemeinsam auf die Aufführungstermine /den Termin für ein Publikumsgespräch einigen.
- 2.3.4  Auftragnehmer:in teilt mit, dass Auftragnehmer:in an nachfolgenden Terminen keine Zeit hat: Klicken oder tippen Sie hier, um die Sperrtermine einzugeben. (Sperrtermine).
- 2.4 Auf weitere Termine einigen sich die Parteien im Rahmen dieses Vertrages gemeinsam. Auftraggeber:in kann diese nicht einseitig festlegen<sup>2</sup>.
- 2.5 Ort
- 2.5.1  Die Parteien haben sich gemeinsam auf die Probebühne Klicken oder tippen Sie hier, um den Namen der Probebühne einzugeben. geeinigt.  
 Die Parteien werden sich zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens bis zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. gemeinsam auf eine Probebühne einigen.
- 2.5.2 Für die Aufführung / Premiere sehen die Parteien die Bühne Klicken oder tippen Sie hier, um den Namen der Bühne einzugeben. vor (nachfolgend „Aufführungsort“).
- 2.5.3  Die Parteien vereinbaren, die Aufführung zeitgleich (live) auf der Bühne Klicken oder tippen Sie hier, um den Namen der Bühne einzugeben. zu streamen (Ort des Live-Streams).



### 3. Rechteeinräumung<sup>3</sup>

-----kurze Rechteeinräumung----- dann längere Rechteeinräumung unten löschen-----

- 3.1  Soweit die Produktion Rechte nach dem Urhebergesetz sowie sonstige Rechte (z.B. Persönlichkeitsrechte wie Recht am eigenen Bild) (nachfolgend „Rechte“) enthält, räumt Auftragnehmer:in Auftraggeber:in die erforderlichen Rechte für die Aufführung der Produktion, on- und offline ein. Diese Rechteeinräumung erfolgt beschränkt auf den/die mit diesem Vertrag vereinbarten Ort und Zeit sowie einfach. Diese Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Recht, die Produktion aufzuführen (Aufführungsrecht, § 19 Abs. 2 UrhG), die Produktion live zu streamen (§§ 20, 22), über Bild- und Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 21 UrhG) und die Produktion außerhalb des Bühnenraumes, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 19 Abs. 3 UrhG).

Aufgrund der veränderten Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie gewinnen „elektronische“ Veranstaltungen eine immer wichtigere Rolle. Die Rechte, Produktionen nachträglich zu streamen oder on demand zur Verfügung zu stellen, werden in der obenstehenden kurzen Rechteeinräumung nicht eingeräumt. D.h. ein Nutzungsrecht für ein nachträgliches Streaming muss sich Auftraggeber:in zusätzlich von Auftragnehmer:in einräumen lassen. Achtung: Bei einer solchen Rechteeinräumung muss Auftragnehmer:in bedenken, dass sie selber über die Rechte, die Auftraggeber:in eingeräumt werden, verfügen kann. Beispielsweise über Verlagsrechte (falls Auftragnehmer:in dafür verantwortlich ist) oder auch bei Musik über die Filmherstellungsrechte. Eine mögliche Klausel für eine solche weitergehende Einräumung findet sich in den Endnoten<sup>4</sup>.

--ODER längere Rechteeinräumung (bis unten zum Bearbeitungsrecht)---dann die kurze Rechteeinräumung löschen

- 3.2  Auftragnehmer:in räumt Auftraggeber:in das Recht ein, die Produktion zum Zweck der Aufführung, on- und offline

#### 3.2.1 zeitlich<sup>5</sup>

- begrenzt auf die mit diesem Vertrag vorgesehenen Klicken oder tippen Sie hier, um die Anzahl der Aufführungen einzugeben. Aufführungen

- begrenzt auf Klicken oder tippen Sie hier, um eine zeitliche Begrenzung einzugeben.

- unbegrenzt

#### 3.2.2 örtlich<sup>6</sup>

- begrenzt auf Klicken oder tippen Sie hier, um eine örtliche Begrenzung einzugeben.

- unbegrenzt

#### 3.2.3 Kreis der berechtigten Nutzer:innen

ausschließlich (Auftraggeber:in exklusiv)<sup>7</sup> (nur Auftraggeber:in darf die Produktion nutzen; Auftragnehmer:in darf die Produktion nicht mehr nutzen).

einfach (Auftraggeber:in nicht exklusiv) (neben Auftraggeber:in darf Auftragnehmer:in die Produktion auch noch an einem anderen Ort aufführen/aufführen lassen).

- 3.2.4  sowie unterlizenzierbar (Einräumung der Rechte an Dritte, beispielsweise Festivals oder Gastspielveranstalter)

im nachfolgenden Umfang zu nutzen:

Die nachfolgende Rechteeinräumung ist etwas weiter als in der Kurzfassung. Hier wird z.B. über die eigentliche Aufführung hinaus auch das Recht zum Streamen oder das Recht, einen Trailer herzustellen, eingeräumt. Von dieser Einräumung ist nicht umfasst, dass die Produktion beispielsweise vollständig im Fernsehen gesendet werden kann oder im Rahmen einer anderen Produktion eingebunden werden kann. Solche weiteren Nutzungen müssten zwischen den Parteien gesondert geregelt werden.

- 3.2.4.1 Sämtliche Rechte<sup>8</sup>, die Auftraggeber:in für die Nutzung der Produktion zum hier mit diesem Vertrag verfolgten Zweck benötigt;

Die obenstehende Ziffer ist ein knapper Weis auf die essenziellen Rechte. Das sind z.B. Rechte, um die Produktion auf der Bühne vor Publikum zeigen und/ oder diese z.B. im Nebenraum oder im Foyer, durch einen Lautsprecher übertragen oder filmen zu können, um sie anschließend als Live-Video auf der Bühne öffentlich wahrnehmbar machen zu können. Will man diese essenziellen Rechte konkret auflisten und den Vertrag an dieser Stelle ausführlicher haben, kann man anstelle dieser Zusammenfassung die Rechteauflistung wie sie in der Endnote 12 enthalten ist, hier einsetzen.

- 3.2.4.2 Das Recht, die Produktion elektronisch zu verwerten (Streaming), sowohl zu einem festgelegten Zeitpunkt (§ 20 UrhG) als auch als video-on-demand (§ 19a UrhG); davon umfasst sind auch sämtliche mit der öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Nutzungsarten wie die Einspeicherung der gesamten Produktion auf einer Internetseite, einem Server etc. sowie das Recht, die Produktion auf Abruf von Besuchern auf Internetseiten hin vervielfältigen zu lassen.

- Dieses Recht wird abweichend von obiger Regelung zeitlich beschränkt bis Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. eingeräumt.

Ein gesondertes Honorar vereinbaren die Parteien ggf. unten (Honorar).

Aufgrund der veränderten Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie gewinnen „elektronische“ Veranstaltungen eine immer wichtigere Rolle. Die Rechte, Produktionen zu streamen, werden hier daher entsprechend eingeholt. Achtung: Bei einer solchen Rechteeinräumung muss Auftragnehmer:in bedenken, dass sie selber über die Rechte, die Auftraggeber:in eingeräumt werden, verfügen kann. Beispielsweise über Verlagsrechte (falls Auftragnehmer:in dafür verantwortlich ist) oder auch bei Musik über die Filmherstellungsrechte.





# NEWSLETTER

alle 3 Monate  
zu Fortbildungen und rechtlichen Themen  
im Kunst- und Kulturbereich

Anmeldung im Chat oder  
per Mail an [info@kanzlei-laaser.com](mailto:info@kanzlei-laaser.com)

KANZLEI LAASER  
RECHTSANWÄLTINNEN FÜR DIE  
KUNST- UND KREATIVSZENE





# VIELEN DANK

KANZLEI LAASER  
RECHTSANWÄLTINNEN FÜR DIE  
KUNST- UND KREATIVSZENE





# WEITERLEITUNG VON GELDERN

KANZLEI LAASER  
RECHTSANWÄLTINNEN FÜR DIE  
KUNST- UND KREATIVSZENE



# GLIEDERUNG

1. Umsatzsteuer
2. Einkommensteuer
3. Künstlersozialabgabe
4. Künstlersozialversicherung
5. Zuwendungsrecht
6. Gemeinnützigkeitsrecht





# 1. Umsatzsteuer



**Wann liegt eine steuerbare  
Förderung vor?**





**Handelt es sich bei Projektförderungen  
um eine Gegenleistung?**



- Wenn die Gegenleistung nur darin besteht, dass
  - Die ANBest-P sowie die VV zur BHO eingehalten werden muss, dann keine Gegenleistung.
- Vgl. Umsatzsteueranwendungserlass 10.2 Abs. 8.
- Vgl. auch:
  - <https://www.kanzlei-laaser.com/urteil-kein-umsatzsteuerbares-entgelt-bei-der-weiterleitung-von-foerdermitteln/>
  - <https://www.kanzlei-laaser.com/umsatzsteuer-bei-leistungen-der-oeffentlichen-hand/>



**Handelt es sich bei der Pflicht von  
Zuwendungsnehmer:in, das Logo von  
Zuwendungsgeber:in abzudrucken, um  
eine Gegenleistung?**





**(23) 1. Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches.**

**2. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen . 3.Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. 4.Dagegen ist von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.**



**Welche weiteren Probleme können im  
Zusammenhang mit Förderungen und  
der Umsatzsteuer auftreten?**







## 2. Einkommensteuer







# 3. Künstlersozialabgabe



# **Wann fällt bei Förderungen Künstlersozialabgabe an?**



- Wenn Zuwendungsnehmer:in die:den Zuwendungsgeber:in (Logo etc.) hervorhebt oder verlinkt. Hervorhebung liegt nicht vor:
  - wenn die Bekanntmachungen aller Förderer auf Frontseiten, Plakaten, im Innenteil oder Rückseiten von Veröffentlichungen nehmen maximal ca. 10 % der jeweils auf einen Blick sichtbaren Fläche einnimmt.
  - Einzelnennungen sollen in der Regel deutlich kleiner als 5 % sein.
  - Die Botschaft des Plakates ist deutlich vor dem Hinweis auf die Förderer lesbar und der Name des Geförderten ist in Relation zu den Förderern deutlich hervorgehoben.

Vgl. Handlungshilfe KSA bei Kulturförderung





## 4. Projektförderungen als Einkommen i.S.d. KSK



- **Praxis KSK:** Wenn nicht einkommenssteuerpflichtig, da Stipendium, dann kein Arbeitseinkommen. Dagegen könnte Urteil vom Urteil des BSG vom 28.11.2013 (B 3 KS 2/12 R) sprechen.

*„Soweit ein Stipendium den Einkünften „aus einer selbstständigen Tätigkeit“ zuzurechnen ist, also als Entgelt für Leistungen gezahlt wird (vgl. Weber-Grellet in: Schmidt, EStG, 29. Aufl. 2010, § 2 RdNr. 3), gehört es daher zum grundsätzlich steuerbaren Arbeitseinkommen.“*

- KSK argumentiert hier, Urteil sei hinfällig, da in der zweiten Instanz gewonnen. Jedoch beruhte der Sieg auf einem anderen Grund. Befindet sich derzeit in Prüfung....





# 5. Zuwendungsrecht



- Förderbescheid sollte entsprechende Ermächtigung nach § 44 BHO enthalten.





## 5. Gemeinnützigkeitsrecht



- **Eigene Zweckerfüllung** durch Hinzuziehung von Hilfspersonen, § 57 AO.
- **Eigene Zweckerfüllung** durch Umsetzung eines eigenen Förder- oder Stipendienprogramms (Mit Jury, Transparenz etc.) → Sollte in der Satzung stehen.
- **Zweckerfüllung durch Dritte** → Weiterleitung §58 AO → Gemeinnützigkeit erforderlich.
- **Nicht geklärt:** Wenn Mittel nur „durchfließen“.





# NEWSLETTER

alle 3 Monate  
zu Fortbildungen und rechtlichen Themen  
im Kunst- und Kulturbereich

Anmeldung im Chat oder  
per Mail an [info@kanzlei-laaser.com](mailto:info@kanzlei-laaser.com)

KANZLEI LAASER  
RECHTSANWÄLTINNEN FÜR DIE  
KUNST- UND KREATIVSZENE





VIELEN DANK

KANZLEI LAASER  
RECHTSANWÄLTINNEN FÜR DIE  
KUNST- UND KREATIVSZENE

